Der Satz „pacta sunt servanda" im heutigen Völkerrecht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Herbert Bauer
Gerichtsreferendar aus Marburg.

* * *

Marburg 1934
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

Als Dissertation angenommen von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät am 26. Oktober 1934.

Berichterstatter: Professor D. Dr. Bredt, Reichsjustizminister a. D.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Schrifttum.

Anzilotti: Völkerrecht. Berlin 1929.
Bertram: Die Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge. Diss. Erlangen. Leipzig 1915.
Bonucci: Die cl. r. s. st. im zwischenstaatlichen Recht. In Ztschr. für Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht. Bd. 4 (1910) S. 449 ff.
Bredt: Die belgische Neutralität und der Schlieffensche Feldzugsplan. Berlin 1929.
Bruns: Fontes Juris Gentium B I 1. Berlin 1933.
D' Abernon, Lord: Ambassador of Peace. Bd. III. London 1930.
Edmunds: Das Völkerrecht — ein Pseudorecht. Berlin u. Leipzig 1933.
Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse. 31.—35. Aufl. Marburg. 1930.
Fauchille: Traité de droit international public, Bd. I, Teil 3. Paris 1926.
Fenwick: International Law. New-York u. London 1924.
Fischer-Williams: The permanence of treaties. Americ. Journal of Intern. Law. Bd. 22 (1928) S. 89 ff.
v. Freytagh-Loringhoven: Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1926.
Garner: The doctrine of rebus sic stantibus and the termination of treaties. Amer. Journ. of Intern. Law. Bd. 21 (1927) S. 509 ff.
Grotius: De iure belli ac pacis. Ausgabe von J. Barbeyrac. Amsterdam 1720.
Hall: A Treatise on Internat. Law. 6. Aufl. Oxford 1909.
Härle: Die allgemeinen Entscheidungsgrundlagen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Berlin 1933.
Heilborn: Grundbegriffe des Völkerrechts. Handbuch des Völkerrechts I 1. Stuttgart 1912.
Heller: Die Souveränität. Beitr. z. ausl. öff. Recht. Bd. 4. Berlin u. Leipzig 1927.
Hertschik: Der Selbsterhaltungstrieb der Staaten als Grenze des Völkerrechts. Diss. Erlangen. Coburg 1931.
von der Heydte: Der Verpflichtungsgrund des Völkerrechts. Ztschr. f. öff. Recht. Bd. XI (1931) S. 526 ff.
Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. I u. II. Leipzig 1930/32.
Husserl: Rechtskraft und Rechtsgeltung. Berlin 1925.
Isay: Rechtsnorm und Entscheidung. Berlin 1929.
Jellinek, Georg: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Berlin 1880.
Jöckel: Hans Kelsens rechtstheoretische Methode. Tübingen 1930.
Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. (Kants Werke, hrg. von E. Cassirer. Bd. VII. Berlin 1922).
Kaufmann: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Tübingen 1911.
Kelsen: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925.
Kelsen: Problem der Souveränität. Tübingen 1920.
Kohler: Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918.
Korovin: Das Völkerrecht der Uebergangszeit. Berlin 1929.
Kraus: Interesse und zwischenstaatliche Ordnung. Niem. Ztschr. Bd. 49 S. 22.
Kunz: Die Revision der Pariser Friedensverträge. Wien 1932.

Lammasch: Das Völkerrecht nach dem Kriege. Publications de l' Institut Nobel Norvegien. Tome III. Kristiania 1917.
Leonhard: Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. 2. Aufl. Berlin 1926.
v. Liszt-Fleischmann: Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1935.
Manigk: Besprechung von: Th. Niemeyer, Völkerrecht. In Jur. Wochenschr. 1923 S. 486 ff.
Mayer, Otto: Völkerrecht und Völkermoral. Arch. öff. Recht. Bd. 38 (1918) S. 24.
Oppenheim: International Law. Bd. I. 3. Aufl. London 1920.
Pasching: Allgemeine Rechtsgrundsätze über die Elemente des völkerrechtlichen Vertrages. Ztschr. f. öff. Recht. Bd. XIV (1934) S. 26 ff.
Reut-Nicolussi: Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge. Innsbruck 1931.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
Schmidt: Ueber die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus. Leipzig 1907.
Schmitt, Carl: Verfassungslehre. München u. Leipzig 1928.
Schmitz: Artikel: „clausula rebus sic stantibus" in Schlegelbergers Rechtsvergleichendem Handwörterbuch. Berlin 1929.
Schneider: Die völkerrechtliche Clausula rebus sic stantibus und Art. 19 der Völkerbundssatzung. Berlin 1929.
Schücking: Die Frage der Kündigung des belgisch-chinesischen Handelvertrages von 1865. In: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts. Bd. I S. 72 ff. Berlin u. Leipzig 1929.
Schwind: Grundlagen nnd Grundfragen des Rechts. München 1928.
Scelle: Précis de Droit des Gens. I. Paris 1932.
Somlo: Juristische Grundlehre. Leipzig 1917.
Striemer: Die rechtssetzenden Staatsverträge im Völkerrecht. Diss. Greifswald. Berlin 1914.
Strupp: Positives Völkerrecht. 5. Aufl. Bonn u. Köln 1932.
Ullmann: Völkerrecht. Tübingen 1908.
Verdroß: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien u. Berlin 1926.
Wackernagel: Zur Lehre von der einseitigen Auflösung völkerrechtlicher Verträge. Festgabe für Speiser. Basel 1926.
Walz: Revisionsmöglichkeiten im Rahmen der Völkerbundssatzung. DJZ 1931 Sp. 596 ff.
Walz: Völkerrecht und staatliches Recht. Stuttgart 1933.
Walz: Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. Handbuch des Völkerrechts I 1 A. Stuttgart 1930.
Wenzel: Juristische Grundprobleme. Berlin 1920.
Werth-Regendanz: Die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht. Göttingen 1931.
Westarp, Graf: Die clausula rebus sic stantibus im heutigen Völkerrecht. JW 1934 S. 200 ff.
Wolff: Grundlehre des Sollens. Innsbruck 1924.
Woolsey: The unilateral termination of treaties. Americ. Journal of Intern. Law. Bd. 20 (1926) S. 346 ff.
Zitelmann: Die Gültigkeit des Versailler Vertrages. DJZ 1923 Sp. 2 ff.

Gliederung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0155

A) Einleitung.

Nachdem es im Verlaufe der letzten beiden Jahre dem Nationalsozialismus gelungen ist, die innerpolitischen Gegensätze im deutschen Volk fast völlig auszugleichen und Deutschland zu einer geschlossenen politischen Einheit zu machen, sind damit die grundlegenden Voraussetzungen gegeben, eine wirklich aktive Außenpolitik zu beginnen und ihr weit größeren Nachdruck und stärkeres Gewicht zu verleihen, als dies in vergangenen Jahren möglich war. Damit ist denn auch eine der wichtigsten außenpolitischen Fragen, das Problem der Revision des Vertragssystems von Versailles, einer Lösung näher gerückt. Dieser Kampf wird jedoch, wenn er zum Ziele führen soll, des Einsatzes des gesamten deutschen Volkes bedürfen, und es wird dabei Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft sein, die unerläßlichen rechtlichen Grundlagen für eine Revision klarzustellen und alle rechtlichen Möglichkeiten daraufhin zu prüfen, ob sie für Deutschland in diesem Kampf verwendbar sein könnten.

Eine dieser Fragen, die im Zusammenhang mit der Revision auftauchen, ist das Problem des Satzes pacta sunt servanda, der vor allem von denen, die für eine Aufrechterhaltung des status quo eintreten, zur Begründung ihrer Ansicht herangezogen wird. Und noch bedeutsamer ist das Problem der sog. clausula rebus sic stantibus, die nach einer verbreiteten Ansicht in jedem Vertrage enthalten sein soll und die ganz allgemein besagt, daß der Vertrag bei Aenderung gewisser Umstände einseitig gelöst werden könne. Sollte es also eine clausula in dieser Form geben, so würde das bedeuten, daß Deutschland ein Recht hätte, sich auf den wirtschaftlichen Niedergang in der Nachkriegszeit oder das Scheitern der Abrüstungskonferenz oder auf ähnliche Ereignisse zu berufen, um eine Lossagung von gewissen Verpflichtungen zu begründen. Ob die clausula rebus sic stantibus in ihrer allgemeinsten Form diese Bedeutung, die eben angedeutet wurde, wirklich hat, soll in dieser Arbeit untersucht werden. Und ebenso soll geprüft werden, ob der Satz pacta sunt servanda in dieser ganz allgemeinen starren Form gilt und, wie von vielen behauptet wird, die Grundlage des gesamten Völkerrechts bildet, oder ob doch die bindende Kraft der Verträge nicht auf diesem Satz, sondern auf dem vertragschließenden Willen der Parteien beruht.

B) Allgemeines.

1. Völkerrecht.

An eine Untersuchung des Grundsatzes pacta sunt servanda [1]) und der clausula rebus sic stantibus [2]) kann man von zwei grundsätzlich verschiedenen Seiten herantreten. Man kann entweder nach ihrer politischen Bedeutung fragen, — dies wird der Geschichtler oder der Staatsmann tun —, oder nach ihrer rechtlichen Stellung im Rahmen des Völkerrechts, — dies ist die Aufgabe des Völkerrechtlers. Allerdings wird verschiedentlich geleugnet, daß man bei den Beziehungen der Staaten und Völker untereinander zwischen einer rechtlichen und einer politischen Betrachtungsweise scheiden könne; vielmehr sei das, was man als Völkerrecht bezeichne, im Grunde nichts anderes als zum einen Teil ein Inbegriff bloßer Höflichkeitsregeln, zum anderen Teil eine Reihe rein politischer Grundsätze, die nur befolgt würden, weil und solange sie dem einzelnen Staat von Nutzen seien. Da die genauere Untersuchung dieser gerade heute wieder viel behandelten Frage hier zu weit führen würde [3]), sei nur festgestellt, daß Wissenschaftler wie Lasson, Th. und A. Zorn, neuerdings auch der Amerikaner Edmunds [4]), das Völkerrechį nicht als wirkliches Recht anerkennen wollen. Mit Recht wird diese Ansicht jedoch fast allgemein abgelehnt. Vor allem nach der Entwicklung, die das Völkerrecht zumindest in formaler und verfahrensrechtlicher Hinsicht seit den beiden Haager Friedenskonferenzen und ganz besonders in den Nachkriegsjahren durch den Ausbau der internationalen Gerichtsbarkeit erfahren hat, kann man kaum noch zweifeln, daß wir es hier mit einer, wenn auch noch sehr unvollkommenen und erst in den Anfängen der Entwicklung stehenden, Rechtsordnnung zu tun haben [5]).

Es ist also sehr wohl möglich, zwischen einer rechtlichen und einer politischen Betrachtungsweise der zwischenstaatlichen Beziehungen zu scheiden, und es muß daher betont werden, daß der Satz p. s. s. und die cl. hier nur daraufhin untersucht werden sollen, ob sie geltendes Völkerrecht sind und welchen rechtlichen Inhalt sie haben. Welches ihre politische Bedeutung ist, ist hier nicht zu erörtern und kann daher nur gelegentlich kurz gestreift werden.

2. Völkerrechtsquellen.

Um die Frage, ob der Satz p. s. s. und die cl. Völkerrechtssätze sind, beantworten zu können, ist zunächst einmal festzustellen, was denn unter einem Völkerrechssatz zu verstehen ist, vor allem, wie er entsteht und welche Arten es gibt.

---

1) Im folgenden p. s. s. abgekürzt.
2) Im folgenden cl. abgekürzt.
3) Vgl. darüber Walz: Wesen des Völkerrechts usw.
4) Edmunds: Das Völkerrecht — ein Pseudorecht.
5) Vgl. zu der ganzen Frage: Walz: Wesen des Völkerrechtes usw.

Unbestritten ist, daß ein Völkerrechtssatz dadurch zustande kommen kann, daß er von zwei oder mehr Parteien ausdrücklich vereinbart oder von ihnen gewohnheitsmäßig als Rechtssatz anerkannt wird. Diese beiden Völkerrechtsquellen, Vertrag und Gewohnheit, zeichnen sich dadurch aus, daß bei ihnen zur Entstehung des Rechtssatzes jedesmal ein in der Außenwelt in Erscheinung tretender Vorgang (Vertragsschluß — Rechtsübung) nötig ist.

Neben diesen beiden Rechtsquellen wird nun von vielen noch das Bestehen einer dritten Völkerrechtsquelle behauptet: Gerechtigkeit und Rechtsempfinden. Das, was der Gerechtigkeit und dem Rechtsempfinden entspricht, soll nach dieser Lehre als Naturrecht ohne jede Kundmachung Geltung haben. Für ein solches Naturrecht spricht, daß es gewisse Nachteile des positiven Rechts vermeidet. Das positive Recht wird nämlich, — und dies muß sich in Zeiten des Umbruchs, wie wir sie heute erleben, besonders stark bemerkbar machen —, immer um eine gewisse Zeitspanne hinter dem allgemeinen Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden zurückbleiben; das Naturrecht dagegen wird seinem Wesen nach immer der Zeit und dem Zeitgeist entsprechen. Aber diesem Vorzug stehen schwerwiegende und fast unüberwindbare Nachteile entgegen. Vor allem ist es eins, woran die naturrechtliche Lehre scheitern muß: die Schwierigkeit, wenn nicht gar Unmöglichkeit, festzustellen, was denn nun der Gerechtigkeit und dem Rechtsempfinden entspricht. Vielleicht ist diese Feststellung noch möglich in einer kleinen Gemeinschaft; schwierig wird sie schon in einem Staatswesen, obwohl hier immerhin noch infolge rassischer und kultureller Gemeinsamkeiten eine gewisse Einheitlichkeit des Denkens und Fühlens vorhanden ist, die durch eine straffe Staatsführung auch noch gesteigert werden kann; fast ausgeschlossen ist die Feststellung jedoch in der Völkerrechtsgemeinschaft, die doch Staaten aus allen Kulturkreisen und mit den verschiedensten Rechtsanschauungen umfaßt. Man denke nur an Gegensätze wie Frankreich und Sowjet-Rußland, England und Afghanistan. Da sich nur sehr wenige Rechtssätze finden lassen werden, die von allen Staaten als dem Rechtsempfinden entsprechend anerkannt werden können, wird die naturrechtliche Lehre entweder keine praktische Bedeutung haben oder aber zu einer gefährlichen Rechtsunsicherheit führen müssen, die auf die Dauer die Auflösung des Völkerrechts bedeuten würde. Wahre Rechtssicherheit wird nur dann erreicht werden können, wenn die Rechtssätze, die verbindliche Kraft haben sollen, durch irgendeinen in der Außenwelt in Erscheinung tretenden Akt festgestellt, „gesetzt“ werden. In diesem Sinne wird das Recht also immer „positiv“ sein müssen; dabei wird es immer das höchste Ziel sein müssen, dieses „positive“ Recht in Einklang zu halten mit Gerechtigkeit und Rechtsempfinden, was am besten dadurch erreicht wird, daß der Rechtsetzungsakt möglichst einfach und formlos ist. Ganz entbehrt werden kann er jedoch nicht, wie wir sahen, so daß also ein besonderes Naturrecht abzulehnen ist.

Kann man nun, nachdem wir gesehen haben, daß Völkerrechtssätze nur durch Vertrag und Gewohnheit entstehen, noch eine Unterscheidung zwischen objektiven Völkerrechtssätzen und subjektiven rechtsgeschäftlichen Abreden machen?

Wenn im innerstaatlichen Recht die vertraglichen Beziehungen zweier Parteien zu untersuchen sind, so pflegt man zu unterscheiden zwischen dem, was die Parteien vereinbart haben, und dem, was kraft objektiven Rechtes für ihre Beziehungen vorgeschrieben ist. Wenn es sich zum Beispiel um die Kündigung eines Mietvertrages handelt, so wäre zunächst zu prüfen, ob die Parteien etwas über die Kündigung vereinbart haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde sich die Kündigungsfrist aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben.

Es fragt sich nun, ob man im Völkerrecht ebenfalls diese Unterscheidung zwischen objektivem Recht und subjektivem Rechtsverhältnis machen kann. Der Hauptvertreter dieser Ansicht, daß auch im Völkerrecht die Unterscheidung Bedeutung habe, ist Triepel[1]), der zu diesem Zweck den Begriff der Vereinbarung, als Quelle objektiven Rechts, im Gegensatz zum Vertrag als subjektivem Rechtsverhältnis aufgestellt hat. In der neueren Lehre wird diese Unterscheidung aber großenteils verworfen, mit der Begründung, daß sie im Völkerrecht keine praktische Bedeutung habe. Denn es ist ja zu bedenken, daß wir es beim Völkerrecht mit einer im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht unentwickelten Rechtsordnung zu tun haben[2]), welcher der Begriff der Gewaltenteilung fremd ist und die keinen Unterschied macht zwischen Rechtssubjekt und Rechtssetzungssubjekt. Es gibt eben im Völkerrecht keine übergeordnete Rechtssetzungsinstanz, da ja alles Völkerrecht nur durch Vertrag oder Rechtsübung zwischen den Parteien zustande kommt, sodaß also notwendigerweise alles Völkerrecht subjektives Recht ist. Objektives Völkerrecht würde es nur geben, wenn auch das Naturrecht als wahre Rechtsquelle anzuerkennen wäre, da dies ja ohne die Mitwirkung der Parteien zustande käme. Da wir aber die Geltung eines besonderen Naturrechts abgelehnt haben, ist eine Scheidung zwischen objektivem und subjektivem Völkerrecht überflüssig.

Dagegen ist eine andere Unterscheidung, die nicht den Geltungsgrund, sondern den Inhalt eines Rechtssatzes zum Merkmal hat, empfehlenswert: nämlich die Scheidung zwischen generellen Rechtssätzen, für zukünftige, abstrakte Fälle bestimmt, und speziellen, zur Regelung eines gerade vorliegenden, konkreten Falles. Ein Beispiel für die erste Art wäre etwa ein allgemeiner Schiedsvertrag, für die zweite Art ein Vertrag, in dem zwei Parteien einen zwischen ihnen entstandenen Streitfall einem Schiedsgericht unterbreiten. Für diese beiden Arten von Rechtssätzen kann man dann, da sich diese Bezeichnungen nun einmal eingebürgert haben, die Ausdrücke Vereinbarung und Vertrag verwenden.

---

1) nach Walz: Völkerr. u. staatl. Recht S. 22 ff.
2) Walz: Völkerrecht u. staatl. Recht S. 22.

Wenn wir nun dies eben gewonnene Ergebnis auf die beiden Rechtssätze, die in unserer Arbeit behandelt werden sollen, anwenden, so ergeben sich folgende beiden Möglichkeiten: entweder sind die cl. und der Satz p. s. s. allgemeine Rechtssätze, die somit auf alle zwischen Völkerrechtsparteien abgeschlossenen Verträge Anwendung finden, oder aber sie haben nicht solche abstrakte Geltung und sind dann nur wirksam, wenn sie im Einzelfall vereinbart worden sind. Zu welcher Art von Rechtssätzen die cl. und der Satz p. s. s. gehören, wird die folgende Untersuchung zeigen.

C) Der Satz „pacta sunt servanda".

I. Der Satz p. s. s. als allgemeiner Völkerrechtssatz.

1. Materieller Geltungsgrund.

Wenn wir nun mit einer Untersuchung der Frage beginnen, ob der Satz p. s. s. in seiner allgemeinen Bedeutung als Verpflichtungs**grund** im Völkerrecht Geltungskraft besitzt, so rühren wir damit an ein Problem, das eines der umstrittensten des Völkerrechts ist, obwohl es dem ersten Anschein nach ganz einfach zu lösen, ja nicht einmal wert erscheint, überhaupt gestellt zu werden. Denn die Forderung „p. s. s.", auf deutsch: „Verträge müssen gehalten werden", ist in ihrer knappen Selbstverständlichkeit so einleuchtend und überzeugend, daß Zweifel an der Richtigkeit und Allgemeingültigkeit des Satzes und damit auch an seiner Geltung im Völkerrecht sich zuerst garnicht einstellen wollen.

Vom naturrechtlichen oder, besser gesagt, vom sittlich-moralischen Standpunkt aus ist an der Richtigkeit des Satzes ja auch nicht zu zweifeln. Nicht nur das Rechtsgefühl sagt uns, daß einmal geschlossene Verträge auch eingehalten werden müssen; auch das Gebot der Treue als Folge des Treuverhältnisses, das mit Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien entsteht, wird in der Regel eine strenge Innehaltung des Vertrages zur sittlichen Pflicht machen. Und schließlich ist es ja auch nur der eigene Vorteil einer Vertragspartei, wenn sie sich nicht willkürlich ihrer einmal eingegangenen Verpflichtungen entledigt; ein Geschäftsmann oder ein Staat, der wiederholt vertragsbrüchig geworden ist, wird zuletzt niemanden mehr finden, der noch mit ihm in Vertragsbeziehungen stehen will, und sich damit selbst jede Lebensmöglichkeit abschneiden [1]).

Wenn also die Staaten nicht von vorn herein darauf verzichten wollen, ihre Beziehungen untereinander rechtlich zu ordnen und die Gewalt so weit wie möglich auszuschließen, so ist es unerläßlich, daß es auch im Völkerrecht einen Satz des Inhalts, daß Verträge zu halten seien, geben muß. Aber wie ist dieser Satz nun im Völkerrecht gestaltet? Gibt es wirklich, wie viele behaupten, einen Satz p. s. s., der die

1) Vgl. dazu: Jellinek S. 57; Strupp S. 14; Oppenheim § 493; über die neuere „Interessenlehre" vgl. den Aufsatz von Kraus.

Grundnorm des gesamten Völkerrechtes ist und kraft dessen erst die zwischen den Völkerrechtssubjekten abgeschlossenen Verträge verbindende Wirkung erlangen, oder ist es nicht vielmehr so, daß der Wille der Parteien, sich binden zu wollen, den Vertrag unwiderruflich macht und somit der Satz pactum servandum est lediglich eine Folge des gültigen Vertragsschlusses ist? Welcher von beiden Ansichten der Vorzug zu geben ist, wird die folgende Untersuchung zeigen.

2. Formelle Begründung.

a) Grundnorm.

Die Lehre, daß der Satz p. s. s. die „Grundnorm" des gesamten Rechtes sei, ist nicht neu. Wir finden sie bereits, wenn auch in etwas anderer Form, als sie heute vertreten wird, bei Kant, der in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" die Pflicht zur Vertragstreue als unbeweisbaren kategorischen Imperativ bezeichnet [1]). In neuerer Zeit ist sie vor allem von Verdroß und Kelsen entwickelt und von ihnen und ihren Schülern weiter ausgebaut worden.

Das Ziel, das die „reine Rechtslehre" der Wiener Schule zu erreichen sucht, ist dies: sie ist bestrebt, die Einheit der gesamten Rechtsordnung nachzuweisen. Dabei gehen Kelsen und Verdroß verschiedene Wege.

Kelsen macht den Versuch, diese Einheit der Rechtsordnung dadurch zu finden, daß er rein logisch-verstandesmäßig die einzelnen Rechtnormen daraufhin untersucht, auf Grund welcher höheren Rechtsnorm sie Geltung besitzen; indem er so von Stufe zu Stufe rückwärts schreitet, muß er schließlich zu einer Norm gelangen, deren Geltung nicht wieder von einer höheren, „delegierenden" Norm abgeleitet werden kann und deren Geltung daher hypothetisch vorausgesetzt werden muß. Als diesen letzten, die Krönung der gesamten Normenpyramide bildenden Rechtssatz nimmt Kelsen den Satz p. s. s. an, den er damit zur Grundnorm des gesamten Rechts erhebt. Diese Grundnorm ist nach Kelsen also nichts anderes als ein logisches Hilfsmittel zum Aufbau einer stufenförmigen einheitlichen Rechtsordnung, einer Rechtsordnung also, die ein nur gedanklich faßbares, von allem losgelöstes und ganz auf sich beruhendes Gebilde ist, das eine ebenfalls nur gedanklich faßbare Grundnorm zum Ausgangspunkt hat.

Anders als Kelsen, der sein Rechtssystem also letzten Endes auf einer Fiktion aufbaut, will Verdroß in seiner „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft" der Rechtsordnung eine objektive Grundlage geben. Auch er geht von der Einheit des gesamten Rechtssystems aus und muß daher notwendigerweise einen obersten Ausgangspunkt allen Rechts, eine Grundnorm anerkennen. Er stellt diese Grundnorm aber nicht als hypothetische Hilfskonstruktion dar, sondern entnimmt sie dem „objektiven Reich der

---

1) Metaph. Anf. d. R. I. Teil, 2. Hauptst., 2. Abschn. § 19.

der Werte" [1]), um so dem Rechtsgebäude eine feste Grundlage zu schaffen. Der Satz p. s. s. als ethische Forderung ist nach ihm diese Grundnorm, wodurch der Rechtsordnung im „Urgrunde des Kosmos ein fester und endgültiger Ausgangspunkt gegeben [2])" sei. Verdroß versucht also, in der Erkenntnis, daß man bei der Frage nach dem Geltungsgrund des Rechtes an jenseits des Rechtes liegende Gebiete rühren muß, diese Frage nach dem „Woher" damit zu lösen, daß er einen Satz der Ethik als Ausgangspunkt nimmt und so die Verbindung des Rechts mit den sonstigen Erscheinungen des Lebens herstellt.

Aehnlichen Auffassungen wie denen von Kelsen und Verdroß begegnen wir auch bei anderen Völkerrechtslehrern. So bezeichnet zum Beispiel Anzilotti den Satz p. s. s. als „Urnorm, hinter der sich keine andere finden läßt, die ihre Rechtmäßigkeit erklärte, und die deshalb von der Rechtswissenschaft als Grundannahme oder unbeweisbares Postulat aufgestellt wird" [3]).

Ebenso ist v. Liszt-Fleischmann [4]) der Ansicht, daß der Satz aus dem Wesen jeder Rechtswirkung entspringe, und Fauchille [5]) kommt aus ähnlichen Gedankengängen heraus zu dem Ergebnis, daß die Gerechtigkeit die Grundlage der bindenden Kraft der Verträge sei.

Schließlich seien hier noch zwei Schriftsteller erwähnt, die die Lehre von der Grundnorm vertreten: Kraus, der den Satz p. s. s. als „Voraussetzungsnorm des Völkerrechts" [6]) bezeichnet, und v. d. Heydte, der den Gedankengäuge von Verdroß folgt und die Rechtsordnung in einem „absoluten Wert", unter dem mit Verdroß die Grundnorm des Inhalts p. s. s. zu verstehen ist, verankern will [7]).

Die Auffassung derjenigen, die den Satz p. s. s. als Grundnorm anerkennen, ist, wie wir sahen, keineswegs einheitlich. Aber alle gehen doch wohl von der Empfindung aus, daß die Verbindlichkeit unserer Rechtsnormen nicht aus den Wesen der Rechtsnormen als solcher erklärt werden kann, sondern daß irgendetwas außerhalb des Rechtsordnung vorhanden sein muß, was den Rechtssätzen erst ihre Eigenschaft als rechtliche, d. h. in bestimmter Weise verpflichtende Normen gibt. Und dieses außerhalb der Rechtsordnung liegende Etwas, den „Ankerpunkt", glauben sie nun in dem Satz p. s. s. gefunden zu haben, der, in die Form eines Rechtssatzes gekleidet, als hypothetische Annahme oder als ethische Forderung die Quelle der Verbindlichkeit unserer Rechtssätze sein soll.

---

1) Verf. d. Völkerrechtsgem. S. 31.
2) Verf. d. Völkerrechtsgem. S. 32.
3) S. 50.
4) S. 257 Anm. 1.
5) § 832, 3.
6) S. 57.
7) S. 527.

b) Gewohnheitsrecht.

Während die Vertreter der „Reinen Rechtslehre" das Wesen und die Geltungskraft des Rechtes lediglich auf verstandes- und vernunftmäßigem Wege zu erkennen suchen, gehen andere Wissenschaftler bei der Untersuchung des Wesens der Rechtsordnung davon aus, wie das Recht in seiner heutigen tatsächlichen Gestalt und Bedeutung erscheint. Zur Beantwortung der Frage nach der Geltungskraft der Rechtsnormen und Verträge gehen sie also nicht etwa bis auf jenseits des Rechtes liegende Gebiete zurück. Sie stellen vielmehr fest, daß heute ebenso wie in der geschichtlichen Vergangenheit rechtswirksam abgeschlossene Verträge grundsätzlich als verbindlich angesehen wurden, und folgern daraus, daß allein schon auf dieser langdauernden Rechtsübuug und Rechtsüberzeugung der Satz, daß Verträge gehalten werden müssen, verbindlich ist.

So sagt Manigk [1]), daß der Satz p. s. s., der ja nicht einmal im Bürgerlichen Gesetzbuch stehe, zivilrechtlich nur durch consuetudo Geltung habe und daß seine Geltung im Völkerrecht ebenso begründet werden müsse. Strupp [2]) ist ebenfalls der Ansicht, daß der Satz, der in seiner Wurzel präjuristisch sei, rechtsverbindlich erst durch seine Erhebung zum Gewohnheitsrechtssatz geworden ist. Aehnlich drückt sich auch Oppenheim [3]) aus. Er unterscheidet zwischen materiellen Geltungsgründen, als welche er Religion, Moral und Staatsinteresse bezeichnet, und dem formellen Geltungsgrund, welcher nach ihm die Gewohnheit ist. Auch Heilborn [4]) vertritt die Ansicht, daß der Satz p. s. s. als Gewohnheitsrecht völkerrechtliche Geltung erlangt habe.

II. Die Geltung des Satzes p. s. s. als Wirkung eines gültigen Vertragsschlusses.

Im vorhergehenden Abschnitt ist gezeigt worden, wie man auf verschiedenen Wegen versucht hat, den Satz p. s. s. rechtlich zu begründen, und zwar angeblich als einen Rechtssatz, der die Grundlage der verpflichtenden Kraft der Verträge und damit des Völkerrechts überhaupt sein sollte. Man glaubte also offenbar, daß man einen Rechtssatz nicht entbehren könnte, der es erklärte, warum denn ein wirksam abgeschlossener Vertrag nicht wieder einseitig aufgelöst werden könne, sondern fest verpflichtend sei. Als diesen Rechtssatz nun, der eine einfache Erklärung dieser Frage geben zu können schien, entdeckte man den Satz p. s. s., stellte ihn als allgemeingültig auf und gab ihm eine rechtliche Begründung.

Es fragt sich aber doch, ob man hier nicht fehlgegangen ist und einen Satz zur Ursprungsnorm hat machen wollen, der dies niemals

1) S. 486 ff.
2) S. 11.
3) § 493 (S. 655).
4) S. 44/45.

sein kann, da er in Wahrheit nur eine logische Folgerung ist. Man ist hier augenscheinlich in einen trügerischen Kreislauf geraten, indem man folgendes übersehen hat:

Als Ursprungs- oder Grundnorm ist doch jedenfalls nur ein solcher Satz geeignet, der selbst gänzlich voraussetzungslos ist. Dies Erfordernis ist nun aber bei dem Satz p. s. s. keineswegs erfüllt. Vielmehr setzt er doch offenbar einen rechtlichen Begriff voraus, nämlich den Begriff „pactum", „Vertrag", und kann daher seinem Inhalt nach nichts anderes als eine Folgerung aus diesem Begriff sein. Ein Vertrag im Rechtssinne ist eben gerade eine solche Abmachung zwischen zwei oder mehr Parteien, bei der die Beteiligten eine rechtliche, d. h. eine verpflichtende und (grundsätzlich) unauflösliche Bindung eingehen wollen; es ist also lediglich eine Eigenschaft des Vertrages, die der Satz p. s. s. zum Ausdrnck bringt. Er ist eben im Grunde eine „Tautologie der Rechtsobjektivität, indem er nichts anderes aussagt als: wenn du einen rechtmäßigen Vertrag geschlossen hast, dann ist er rechtmäßig, d. h. bindend [1]". Aehnlich bezeichnet Walz [2]) den Satz als Musterbeispiel einer Verdoppelung und Hypostasierung, als „logische Banalität", und weist mit Recht auf den Satz „jus gentium est praestandum" als einer noch einfacheren und dazu umfangreicheren „Ursprungsnorm" hin, um die Plattheit der Endeckung des Satzes p. s. s. sinnfällig zu kennzeichnen.

Es läßt sich nun einmal nicht nachweisen, daß der Satz p. s. s. wirklich als Ursprungsnorm Geltung habe. Kelsen verzichtet ja von vorn herein auf jeden Beweis seiner Behauptung, indem er die Geltung des Satzes als Hypothese voraussetzt. Und auch Verdroß kann die Richtigkeit seiner Ansicht, daß gerade der Satz p. s. s. der Anknüpfungpunkt zwischen Rechtsordnung und Umwelt sei, nicht nachweisen. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es einen Punkt gibt, an dem jede wissenschaftliche Begründung versagen muß, und an diesem Punkt sind wir bei der Frage nach dem Geltungsgrund des Rechtes angelangt. Die Wiener Schule hat nun als diesen Grenz- oder Endpunkt den Satz p. s. s. gesetzt, die Voraussetzungsnorm, die nicht mehr bewiesen werden kann. Aber ist es nicht sehr willkürlich, gerade diesen Satz, der sich durch nichts als ein Satz höherer Ordnung ausweist, sondern, wie wir sahen, nur eine „Verdoppelung" ist, als Ausgangspunkt für das gesamte Völkerrecht zu setzen? Was hat man auch schließlich gewonnen, wenn man zwar die verpflichtende Wirkung einer Willenseinigung mit dem Satze p. s. s. beweisen zu können glaubt, diesen Satz selbst aber nicht beweisen kann, sondern „voraussetzen" muß? Das Problem, um das es sich im Grunde hier handelt, ist doch die Frage, wie es kommt, daß Menschen oder Staaten durch ein einmal gegebenes Versprechen gebunden sind und es nicht mehr willkürlich und einseitig zurücknehmen können.

1) Heller S. 132.
2) Völkerrecht u. staatl. Recht S. 127/128.

Man sollte nun nicht versuchen, dies Problem damit zu lösen, daß man den Satz p. s. s. als Rechtssatz aufstellt, damit aber gleichzeitig ein neues Problem aufwirft und so die Frage nur verschiebt, aber nicht löst. Man soll lieber zugeben, daß die Tatsache, daß der Mensch imstande ist, sich selbst zu verpflichten und zu binden, durch keine wissenschaftliche Untersuchung erklärt oder begründet werden kann, sondern daß schon hier der Punkt liegt, an dem die Wissenschaft halt zu machen hat.

Als Grundnorm kann dem Satz p. s. s. also keine rechtliche Geltung zuerkannt werden. Aber auch eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung kann nicht nachgewiesen werden. Denn wir sahen ja, daß der Satz in der allgemeinen Formulierung, daß Verträge gehalten merden müssen, garnicht irgendeinen normativen Inhalt besitzt, ohne den es einen Rechtssatz doch nicht geben kann. Der allgemeine Ausdruck p. s. s. ist eben lediglich eine Aussage über den Rechtsbegriff „Vertrag", ist eine bloße „Bestimmung, die mit dem Rechtsbegriff des Staatsvertrages mitgesetzt ist"[1]). Die Tatsache, daß sich die Richtigkeit eines Satzes täglich von neuem im Leben der Menschen und Völker nachweisen läßt und daß dieser Satz allgemein als richtig und gerecht angesehen wird, beweist doch noch nicht, daß dieser Satz deshalb ein Rechtssatz ist. Durch Gewohnheit kann ein Satz eben nur dann zum Rechtssatz erhoben werden, wenn er seinem Inhalt nach ein Rechtssatz sein kann. Dies ist nun bei dem Satz p. s. s. nicht der Fall, so daß bei ihm eine rechtliche Geltung auf Grund von Rechtsübung ausgeschlossen ist.

Rechtssatz wird der Satz p. s. s. erst in dem Augenblick, in dem er sich mit einem bestimmten Tatbestand verbindet, in dem also aus dem Satz pacta sunt servanda der Satz pactum est servandum wird. In dem Augenblick des Abschlusses eines Vertrages verwandelt sich die allgemeine Erklärung, daß Verträge bindend sind, in den Rechtsbefehl an die Parteien: Dieser Vertrag ist so einzuhalten, wie es abgemacht worden ist; er darf nicht willkürlich gebrochen werden.

Der Wille der Parteien, sich binden zu wollen, ist es, der mit Abschuß des Vertrages das Gebot pactum est servandum entstehen läßt. Wir haben es nun nicht mehr mit einem allgemeinen Satze zu tun, sondern, was das Entscheidende ist, mit einem bestimmten Gebot, dessen Inhalt nicht allgemein festgelegt ist, sondern der in jedem einzelnen Falle eine gänzlich verschiedene Bedeutung haben kann. Nur in dieser Form, als auf dem vertragsschließenden Willen der Parteien im Einzelfall beruhender und aus ihm sich ergebender Rechtssatz, kann der Satz pacta sunt servanda oder richtiger pactum est servandum, als Bestandteil des Völkerrechts anerkannt werden.

Während also das Bestehen des Satzes p. s. s. als Rechtssatz und damit als Verpflichtungsgrund verneint werden muß, darf doch

---

1) Merkl: Annalen des Deutschen Reichs 1918 S. 127. Zitiert nach Walz, Völkerrecht u. staatl. Recht.

nicht übersehen werden, daß der Satz p. s. s. dennoch seine Bedeutung im Völkerrecht hat oder vielmehr hatte. Und zwar nicht als Rechtssatz, sondern als Ausdruck dafür, daß die Sätze des Völkerrechts tatsächlich rechtlich verbindlich seien. Man hat ja, wie schon erwähnt, vor allem zu jener Zeit, als es noch keine zwischenstaatlichen richterlichen Instanzen gab, dem Völkerrecht entgegengehalten, seine Sätze seien gar keine Rechtssätze, da die Zwangsmittel zu ihrer Durchsetzung fehlten, und da doch ohne Zwang ein Recht nicht denkbar sei. Dagegen wurde dann von den Verteidigern des Völkerrechts dargelegt, daß die Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung kein Wesensmerkmal des Rechtes sei, daß vielmehr der Wille der Parteien, die zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge sollten rechtlich verbindlich sein, genüge, um Rechtssätze zu schaffen. Als kurzer Ausdruck dafür, gewissermaßen als Schlagwort, wurde der Satz p. s. s. verwandt, der somit lediglich besagen sollte, die völkerrechtlichen Verträge seien aus sich selbst heraus verbindlich. In dieser Form also, als Schlagwort und nicht als Rechtssatz, hat der Satz p. s. s. in der Vergangenheit seine Bedeutung im Kampf für und gegen den Begriff des Völkerrechts gehabt. Da dieser Kampf heute fast eindeutig zu Gunsten des Völkerrechts entschieden ist, hat auch der Satz p. s. s. diese frühere Bedeutung verloren.

Heftig umstritten ist dagegen noch ein völkerrechtlicher Begriff, der eng mit dem Satz p. s. s. verwandt ist, nämlich die sog. cl. Sie bedeutet in ihrer weitesten Fassung die völlige Verneinung des Satzes, daß Verträge bindend seien, und ist deshalb in dieser Arbeit ausführlich zu untersuchen. Denn erst, wenn festgestellt ist, ob und wieweit die cl. im Völkerrecht gilt, kann sich zeigen, inwieweit der oben gefundene Satz pactum servandum est im Einzelfall wirklich Geltung beanspruchen kann.

D) Die clausula rebus sic standibus.

I. Geschichtliches.

Die Frage, ob und wann Verträge eine cl. enthalten, ist nicht etwa erst in unserer an sprunghaften Entwicklungen, an politischen und wirtschaftlichen Schwankungen reichen Zeit entstanden. Das Problem, wie sich der Grundsatz der Vertragstreue vereinbaren läßt mit der Tatsache, daß Verträge nicht ewig sein können, muß vielmehr zu jeder Zeit und in jeder Rechtsordnung auftauchen. So führt Grotius [1]) Zitate von Cicero und Seneca an, die sich schon mit dieser Frage befassen, und auch aus den Digesten wird gewöhnlich eine Stelle [2]) angeführt, in der der clausula-Gedanke enthalten ist. Mit dem Wieder=

---

1) Lib. II, cap. 16 § 27 Abs. 2 u. 3.

2) Dig. 12, 4 fr. 8 ... si inter eas personas, quarum altera nondum iustam aetatem habeat, nuptiae facte sint, quod dotis nomine interim datum sit, repeti posse ...

erwachen der Rechtswissenschaft und vor allem gefördert durch die Verhältnisse des 30jährigen Krieges, findet die cl. neue Beachtung. Im Privatrecht gelangt sie in den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts sogar zu allgemeiner Anerkennung. So heißt es z. B. im Bayerischen Landrecht von 1756 iu IV 15 § 12: „... da hiernächst alle Verbindungen die clausula rebus sic stantibus stillschweigend in sich halten, so werden solche auch durch Veränderung der in obligationen gebrachten Sache ... aufgehoben“. Dann setzt ein Umschwung ein: im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 wird in I, 5 § 377 die cl. grundsätzlich abgelehnt [1]), und diese ablehnende Haltung wird auch von der späteren Gemeinrechtswissenschaft beibehalten. Daß auch bis heute die cl. im Privatrecht keine Anerkennung gefunden hat, wird später darzulegen sein.

Was das Völkerrecht betrifft, so ist hier die cl. eigentlich nie zu unbestrittener Herrschaft gelangt. Hugo Grotius [2]) lehnt sie noch ausdrücklich ab; kein Vertrag enthält seiner Meinung nach die stillschweigende Bedingung, daß er nur gelten solle, solange die Verhältnisse die gleichen blieben. (Seine Anerkennung eines Notstandsrechtes [3]) als Anerkennung der cl. aufzufassen [4]), geht nicht an, da beide Rechtsinstitute voneinander geschieden werden müssen). Während dann im 18. Jahrhundert die cl. mehr und mehr Anhänger gewinnt [5]) und in den Völkerrechtslehrbüchern der Jahrzehnte vor dem Weltkrieg sogar fast allgemein als geltende Völkerrechtsnorm behandelt wird, ist neuerdings wieder ein Umschwung eingetreten, und es gibt heute eine ganze Anzahl von Wissenschaftlern, welche die Geltung der cl. entweder ganz leugnen oder sie doch nur in eingeschränkter Bedeutung gelten lassen wollen. Die cl. muß daher immer noch als höchst bestrittenes Problem angesehen werden, und um ihre heutige Bedeutung darlegen zu können, ist es vor allem notwendig, festzustellen, ob sie überhaupt — und wenn ja, in welcher Form — im heutigen Völkerrecht Geltung beanspruchen kann.

II. Die clausula als allgemeiner Völkerrechssatz.

Wenn man von dem Problem der cl. im Völkerrecht spricht, so denkt man dabei gewöhnlich an die cl. als allgemein geltenden Rechtssatz des Völkerrechts. Denn in dieser Form, als allgemeiner Rechtssatz, würde sie ihre größte Bedeutung haben, und die Frage, ob sie solch allgemeiner Rechtssatz ist, ist daher auch die am heftigsten umstrittene.

Es gibt eine ganze Anzahl von Schriftstellern, die das Bestehen einer cl. in dieser Form behaupten; jedoch stimmen sie fast alle nur in

1) § 377: Außer dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit kann, wegen veränderter Umstände, die Erfüllung eines Vertrages in der Regel nicht verweigert werden.
2) Lib. II cap. 16 § 25 Abs. 2.
3) Lib. II cap. 16 § 27 Abs. 2.
4) So Bertram S. 44.
5) Vgl. Bertram S. 44/45.

einem Punkte überein, nämlich darin, daß sie die cl. als allgemein geltenden Völkerrechtssatz ansehen.

Was aber nun im einzelnen unter der cl. zu verstehen sei, welche Voraussetzungen und welche Wirkungen sie habe und wie sie zu begründen sei, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Die Ursache für diese Unklarheit und Verschiedenheit der Auffassungen ist wohl vor allem die Tatsache, daß der Name clausula rebus sic stantibus nichtssagend und unscharf ist, daß er geradezu dazu verleitet, als rechtlicher Deckmantel für politische Wünsche und Absichten verwandt zu werden. Auch die Rechtslehre ist dieser Gefahr, die cl. politisch zu mißbrauchen, nicht völlig entgangen, woraus sich wenigstens zum Teil die vielen Unklarheiten und die Verwirrung in der clausula-Frage erklären. Man kann drei Hauptgruppen unterscheiden, in denen sich die verschiedenen Auffassungen von dem Wesen der cl. zusammenfassen lassen können:

a) Am weitesten gehen diejenigen, die in der cl. den Ausdruck dafür finden, daß im Völkerrecht die Vertragsparteien über ihren Verträgen stehen, d. h. daß sie durch die Verträge nur soweit gebunden sind, als sie es für gut erachten.

b) Andere dagegen vertreten das entgegengesetzte Extrem, indem sie die Bedeutung der cl. nur darin sehen, daß jede Vertragspartei das Recht habe, bei der Veränderung gewisser Umstände mit der anderen Partei in Revisionsverhandlungen zu treten, wenn der Vertrag durch diese Veränderung für sie drückend wird.

c) In der Mitte stehen schließlich diejenigen, nach denen jeder Vertrag zwar bindend ist, aber bei Aenderung gewisser Umstände auf Grund der cl. gekündigt werden kann.

1. Die cl. als Ausdruck für die Vertragshoheit der Staaten.

Hauptvertreter der ersten Gruppe ist Kaufmann, der die cl. etwa folgendermaßen definiert:

„Alle Staatsverträge haben als Verträge des Koordinationsrechts eine immanente Grenze: sie sollen und wollen nur solange binden, solange die Macht- und Interessenlage, die zur Zeit des Abschlusses bestand, sich nicht so verändert, daß wesentliche Bestimmungen des Vertrages mit dem Selbsterhaltungsrecht der kontrahierenden Staaten unvereinbar werden [1]).

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelang Reut-Nicolussi, nach dem die cl. nichts anderes ist als der „juristische Ausdruck für die Vertragshoheit der Staaten“ [2]).

---

1) S. 204.
2) S. 134.

Graf Westarp[1]) schließt sich diesen Auffassungen an, indem er sagt, der Staat sei jederzeit Herr seiner Verträge und sei daher berechtigt, sie einseitig aufzuheben.

Kaufmann und die anderen, die seiner Lehre folgen, stützen ihre Ansicht vor allem auf zwei Begriffe: einmal auf das Grundrecht auf Selbsterhaltung und zweitens auf die Souveränität der Staaten. Aus diesen beiden Begriffen wird dann gefolgert, daß ein Staat nicht länger gebunden sein könne, als es sein Recht auf Selbsterhaltung erlaube, und daß er daher berechtigt sei, sich kraft seiner Souveränität jederzeit über den Vertrag hinwegzusetzen. Das Völkerrecht wird als Koordinationsrecht bezeichnet in dem Sinne, daß die Parteien auch durch Verträge nicht in ihrer Souveränität beschränkt werden könnten, im Gegensatz zu dem innerstaatlichen Subordinationsrecht, welches Unterordnung unter das Gesetz und die Verträge verlange[2]). Zu dieser Lehre ist folgendes zu sagen:

Wie schon gesagt, stützt sie sich auf den Begriff der Selbsterhaltung und auf den der Souveränität. Dies sind beides Begriffe, deren Geltung im Völkerrecht grundsätzlich anzuerkennen ist. Denn daß die Staaten trotz der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts ihre Souveränität nicht eingebüßt haben, wird allgemein anerkannt. Und ebenso ist auch zuzugeben, daß die Selbsterhaltung im Völkerrecht eine Rolle spielt. Aber man kann diesen Begriffen nicht eine so weite Deutung geben, wie Kaufmann es tut. Vor allem kann man aus dem Begriff der Selbsterhaltung nicht die allgemeine Folgerung ziehen, daß Verträge überhaupt nicht bindend seien. Erst wenn die Selbsterhaltung durch die Vertragserfüllung gefährdet wird, also erst im Falle einer Kollision, kann das Problem auftauchen, ob die Selbsterhaltung oder der Vertrag vorgehen solle, ob man also ein Notrecht oder ein Grundrecht auf Selbsterhaltung anerkennen muß. Eine grundsätzliche Leugnung der Pflicht, einen Vertrag so zu halten, wie es abgemacht worden ist, kann aber mit dem Selbsterhaltungsrecht nicht begründet werden. Das Selbsterhaltungsrecht kann möglicherweise eine Notwehr- oder Notstandslage schaffen, durch die die Rechtswidrigkeit eines Vertragsbruches ausgeschlossen wird[3]). Es bedeutet aber nicht die „immanente Grenze" eines jeden Vertrages, kraft deren jeder Vertrag dann seine Geltung verlöre, wenn er nicht mehr von Nutzen ist[4]). Und ebenso bedeutet der Begriff der Souveränität zwar Unabhängigkeit von jeder höheren Macht, aber er besagt nicht, daß ein Staat sich nicht freiwillig binden könne[5]).

---

1) S. 201.

2) Vgl. Kaufmann S. 181, 204; Reut-Nicolussi S. 60, 134; Graf Westarp S. 201.

3) Strupp S. 193.

4) Reut-Nicolussi S. 92.

5) Strupp S. 47 ff.

Das Wesentliche der Lehre Kaufmanns und Reut-Nicolussis liegt also nicht etwa darin, daß sie ein Selbsterhaltungsrecht und die Souveränität der Staaten behaupten, sondern darin, daß sie diese Begriffe als Grundpfeiler des völkerrechtlichen Vertragsrechts auffassen.

Die Begründung, die Kaufmann und Reut-Nicolussi ihrer Ansicht geben, kann nicht überzeugen; denn wenn Kaufmann sagt[1]), der Gedanke eines vor und über den Verträgen stehenden Rechtsprinzips sei „unbedingt notwendig", so ist dies eine begriffsjuristische und naturrechtliche Begründungsweise, die, wie ja oben schon ausgeführt worden ist, abgelehnt werden muß.

Und wenn wir bei Reut-Nicolussi[2]) folgendes lesen:

„. . . wenn der Staat abschließend seine Zwecke mit übernommenen Verpflichtungen im Konflikte sieht, so wird er sich diesen entziehen, ohne daß damit die Völkerrechtsordnung zusammenbricht . . .",

und weiter:

„Wenn nun aber im Völkerrecht im Hinblick auf dessen individualistisch-egoistischen Charakter und nach den Erfahrungen der Geschichte die Erfüllung der Verträge gegen den eigenen Nutzen nicht erwartet werden kann, so muß zwangsläufig das Gebot der Vertragstreue zugleich mit ihrer Nützlichkeit verstummen",

so zeigt sich darin eine politische Betrachtungsweise, die nicht als rechtliche Begründung angesehen werden kann. Denn es ist hier ja nicht die Frage zu entscheiden, ob ein Staat den Bruch eines schadenbringenden Vertrages seiner Innehaltung vorziehen wird, was eine Frage der Politik ist, sondern es handelt sich um die Frage, wann ein Vertragsbruch vorliegt und wann nicht. Daß politische und rechtliche Betrachtungsweise auseinandergehalten werden müssen, ist schon oben dargelegt worden.

Diejenigen, die den Satz p. s. s. anerkennen, sei es als Grundnorm oder als Gewohnheitsrechtssatz, werden die Ansicht Kaufmanns und Reut-Nicolussis leicht widerlegen können; denn nach ihnen steht doch der Satz p. s. s. an der Spitze des gesamten Völkerrechts, sodaß folglich auch völkerrechtliche Begriffe wie Selbsterhaltungsrecht und Souveränität nur im Rahmen dieses Satzes Geltung haben können. Aber auch nach der hier vertretenen Auffassung des Satzes p. s. s. ist die Kaufmannsche Lehre nicht haltbar. Wir sahen, daß es der vertragschließende Wille der Parteien selbst ist, der sie bindet, nicht irgendein Rechtssatz. Von dem Willen der Parteien hängt es auch ab, wie weit die Bindung gehen soll. Haben sich die Parteien also ausdrücklich vorbehalten, daß ihr Selbsterhaltungsrecht und ihre Souveränität durch den betreffenden Vertrag nicht berührt werden dürften, so ist der Vertrag auch nur in diesen Grenzen bindend. Ist dagegen der Vertrag unbedingt geschlossen, so

1) S. 194.
2) S. 92.

binden sich die Parteien damit so stark, daß ein willkürliches Abgehen vom Vertrag nun nicht mehr möglich ist, aus welchen Gründen auch immer er für die eine oder andere Partei drückend geworden ist. Die verpflichtende Kraft, die dem menschlichen Willen innewohnt, macht den Vertrag zu einer Willensäußerung, die die Beteiligten, die vor Abschluß des Vertrages in ihren Entschließungen frei waren, nunmehr an diese Willensäußerung bindet und einer Willensänderung jede rechtliche Wirksamkeit nimmt. Das Selbsterhaltungsrecht kann, wie wir sehen werden, nur im Rahmen des Notstandsrechtes berücksichtigt werden. Im übrigen aber binden auch im Völkerrecht die Verträge in dem Umfange, in dem es von den Parteien bei Vertragsschluß beabsichtigt war.

Die Staaten hatten daher recht, wenn sie in dem bekannten Londoner Protokoll vom 17. Januar 1871, das anläßlich der Verhandlungen über den Pontusfall abgefaßt wurde, feststellten:

„. . . c'est un principe essentiel du droit des gens, qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements de traité ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes, au moyen d'une entente amicale“ 1).

2. Die cl. als Recht auf Revisionsverhandlungen.

In scharfem Gegensatz zu Kaufmann und Reut-Nicolussi wird dann von anderen die Auffassung vertreten, völkerrechtliche Verträge seien bindend, und zwar so stark bindend, daß sie nur durch Einverständnis aller Parteien aufgelöst werden könnten; es gebe aber eine clausula, die bedeute, daß bei Veränderung von Umständen die dadurch betroffene Partei ein „Recht auf Revision“ habe.

Das Wort „Revision“ wird in zwei Bedeutungen gebraucht: in einem allgemeinen untechnischen Sinn bedeutet es jede Abänderung oder Aufhebung eines Vertrages schlechthin, mag sie nun durch Anfechtung, Kündigung oder übereinstimmende Erklärungen der Parteien erfolgen. Daneben wird es in seinem eigentlichen scharfen Sinn gebraucht, wonach es lediglich Aufhebung oder Abänderung eines Vertrags bedeutet, und in diesem engeren Sinne wird es von denen verstanden, die in der cl. ein Recht auf Revision sehen.

Auch dieser Begriff „Recht auf Revision“ ist wieder zweideutig, denn er kann sowohl heißen „Recht auf Aufhebung durch Verhandlungen“ als auch lediglich „Recht auf Verhandlungen“. M. E. sind beide Begriffe völkerrechtlich nicht haltbar. Ein „Recht auf Aufhebung durch Verhandlungen“ widerspricht sich selbst; denn Aufhebung durch Verhandlungen besagt doch gerade, daß kein Anspruch auf Aufhebung besteht, sondern daß der Vertrag rechtlich unangreifbar ist. Denn wenn eine Partei einen Anspruch auf Aufhebung hat, ist es unnötig, die Auflösung durch Verhandlungen herbeizuführen. Ein „Recht auf Aufhebung durch Ver-

1) Fontes B I, 1 S. 768 (Nr. 1797).

handlungen" ist also etwas rechtlich Undenkbares. Ebenso gibt es aber auch kein bloßes „Recht auf Verhandlungen", da dieses Recht keinen Inhalt haben würde. Zum Wesen des Rechts gehört es doch, daß es eine Angriffswirkung erzeugen kann. Eine solche Wirkung hat aber das Recht auf Verhandlungen nicht. Denn nachdem eine Partei, der ein Recht auf Verhandlungen zusteht, ein Verhandlungsangebot gemacht hat, was ihr ja jederzeit möglich ist, und wozu sie sich nicht auf einen Rechtsanspruch stützen braucht, und nachdem die andere Partei diesen Antrag sofort oder nach Zwischenverhandlungen abgelehnt hat, ist das „Recht auf Verhandlungen" erschöpft. Irgend ein Anspruch auf ein günstiges Verhandlungsergebnis kann in diesem „Recht auf Verhandlungen" nicht enthalten sein, denn dann würde es dasselbe bedeuten wie das oben abgelehnte „Recht auf Aufhebung durch Verhandlnngen".

Es zeigt sich, daß das Recht auf Revision in Wahrheit nicht ein rechtlicher, sondern ein politischer Begriff ist. Verhandlungen werden nicht auf Grund eines Rechtssatzes geführt und führen nicht zu einem durch Rechtssatz vorher bestimmten Ergebnis, vielmehr ergeben sich Art und Weise der Verhandlungen und ihr Erfolg lediglich aus dem politischen Kräfteverhältnis der Parteien.

Wenn man es daher als den Inhalt der cl. bezeichnet, in bestimmten Fällen ein Recht auf Revision zu gewähren, so muß man, um folgerichtig zu sein, die cl., als politischen Begriff, aus dem Völkerrecht streichen. Dies ist Fauchille[1]) entgegenzuhalten, der die cl. einerseits als Rechtsbegriff ansieht und andererseits eine Auflösung des Vertrages doch nur auf Grund gegenseitigen Einverständnisses zuläßt.

3. Die cl. als Nichtigkeitsgrund, bezw. als Kündigungsrecht.

Es hat sich also ergeben, daß es eine cl. weder im Sinne einer Leugnung des Satzes p. s. s. noch im Sinne eines Rechts auf Revision gibt. Es bleibt nun zu untersuchen, ob die cl. etwa eine zwischen beiden Extremen liegende Bedeutung hat und besagen soll, daß alle Verträge, wenn sie auch grundsätzlich bindend sind, doch nicht nur durch gegenseitiges Einverständnis lösbar sind, sondern bei Aenderung gewisser Umstände einseitig gekündigt werden können bezw. nichtig werden. In dieser Bedeutung wird die cl. von einer ganzen Reihe von Schriftstellern vertreten.

Am klarsten tritt diese Auffassung bei Fischer-Williams[2]) hervor, der sagt: „The rule of r. s. st. is ... a rule ... of law, according to which in certain events the treaty has no longer any effect". Und ähnlich heißt es bei Wackernagel[3]), daß die cl., die ein einseitiges Kündigungsrecht verleihe, „in jedem völkerrechtlichen Vertrrg als mit-

---

1) S. 384.
2) S. 91.
3) S. 147.

enthalten angesehen" werde. Auch Jellinek[1]) spricht von der „dem Staatsvertrage stillschweigend beigefügten clausula" als einseitigem Endigungsgrund. Aehnliche Ansichten vertreten schließlich auch Bonuccci[2]) und Oppenheim[3]).

Gemeinsam ist den hier Genannten, daß sie die cl. als generell geltenden Rechtssatz auffassen, kraft dessen bei Aenderung gewisser Umstände jeder völkerrechtliche Vertrag nichtig bezw. einseitig vernichtbar wird. Darüber jedoch, welcher Art die Aenderung der Umstände sein muß, um die cl. wirksam werden zu lassen, gehen die Auffassungen auseinander. Je nach der Wirkung, welche die Aenderung der Umstände auf die Leistung ausüben muß, damit die cl. im konkreten Fall anwendbar wird, können wir drei Gruppen unterscheiden:

a) nach der einen ist Voraussetzung, daß durch die Veränderung die Leistung unmöglich wird;
b) nach der anderen ist Voraussetzung, daß durch die Veränderung die Existenz der Parteien gefährdet wird;
c) nach der dritten schließlich ist Voraussetzung, daß durch die Veränderung die Leistung lediglich schwierig oder unvorteilhaft wird.

Hier zeigt sich nun, daß die angebliche cl. in den beiden ersten Bedeutungen fast dasselbe besagt wie zwei andere Rechtssätze, nämlich wie die Sätze, daß ein Vertrag, dessen Erfüllung unmöglich wird, erlischt, und daß eine Handlung, die im Notstand begangen wird, nicht rechtswidrig ist. Wenn bewiesen werden kann, daß diese beiden Sätze im Völkerrecht gelten, so bleibt für die cl. in diesen beiden ersten Bedeutungen kein Raum, und es wäre nur zu prüfen, ob sie in der dritten Bedeutung geltender Rechtssatz ist.

a) Voraussetzung der Unmöglichkeit der Leistung.

Gilt im Völkerrecht der Satz, daß ein Vertrag, dessen Erfüllung unmöglich wird, erlischt? Während von Strupp diese Frage überhaupt nicht berührt wird und v. Liszt-Fleischmann[4]) sie nur streift, wird sie im übrigen fast einmütig bejaht. Es seien hier nur erwähnt: Bertram[5]), Fauchille[6]), Hall[7]), Fenwick[8]), Oppenheim[9]), auch Jellinek[10]) und schließlich Schneider[11]). Eine Begründung wird teilweise garnicht gegeben, teilweise wird angeführt, daß die auflösende Wirkung der

---

1) S. 62.
2) S. 459/460.
3) S. 689.
4) S. 266.
5) S. 7.
6) S. 378.
7) S. 341.
8) S. 341/42.
9) S. 694.
10) S. 62.
11) S. 19.

Unmöglichkeit sich aus dem Wesen des Vertrages ergebe, oder daß die Vorschriften des Privatrechts analog anzuwenden seien.

Der richtige Gedanke bei allen ist wohl, daß es dem Rechtsempfinden und der Logik entspricht, daß ein Vertrag, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist, auch keine verpflichtende Wirkung mehr ausüben kann; aber damit der Vertrag rechtlich zu bestehen aufhört, muß ein Rechtssatz vorhanden sein, der dies ermöglicht. Wenn man das Bestehen eines solchen Rechtssatzes allein aus dem Wesen des Vertrages folgern will, so ist das eine naturrechtliche Methode, die abzulehnen ist. Gilt der Satz aber vielleicht deswegen im Völkerrecht, weil er sich fast in sämtlichen Privatrechtsordnungen findet? Damit kommen wir zu der Frage der Geltung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. Dieses Problem ist besonders im Zusammenhang mit Art. 38 des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StJG) hervorgetreten. Art. 38 bestimmt nämlich, daß der Gerichtshof seinen Urteilen neben den allgemeinen Abkommen und dem Gewohnheitsrecht auch die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze zugrunde zu legen habe. Daran knüpft sich nun die Frage, ob diese Vorschrift noch eine dritte Rechtsquelle neben Vertrag und Gewohnheitsrecht schaffen sollte, die dann natürlich nur für die Urteile des StJG Wirkung haben würde, oder ob Art. 38 nur deklaratorisch festgestellt, daß die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze schon immer geltendes Völkerrecht waren und daher auch vom StJG als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen seien. Die erste Auffassung, daß Art. 38 Ziffer 3 konstitutive Wirkung habe, wird von Strupp [1]) vertreten, während Härle [2]) der entgegengesetzten Ansicht ist. Die Struppsche Ansicht ist m. E. abzulehnen, da sie unnötig eng ist und sich weder aus dem Wortlaut des Art. 38 ergibt, noch geschichtliche oder Billigkeitsgründe für sich hat. Es ist vielmehr richtig, die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze als Völkerrecht anzusehen. Jedoch braucht man ihre Geltung nicht auf Naturrecht zu stützen, wie Spiropoulos es tut [3]), sondern es läßt sich, wie Härle [4]) darlegt, nachweisen, daß die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze positiven Rechtscharakter haben. Denn bei dem Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages vereinbaren die Parteien außer den ausdrücklichen Abmachungen auch stillschweigend diejenigen Sätze, die ganz allgemein für den Vertrag als „allgemeinen Lebens- und Verkehrssachverhalt“ [5]) gelten, und die ihren Ausdruck in den Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten gefunden haben. Die notwendige äußere Kundmachung dieser stillschweigenden Vereinbarung ist nach Härle [6]) darin zu sehen, daß die Staaten sich wiederholt Schiedsurteilen unter-

1) S. 19.
2) S. 50, 72.
3) nach Härle S. 112.
4) Härle S. 50.
5) S. 56, 72.
6) S. 56.

worfen haben, die sich auf diese allgemein anerkannten Grundsätze stützten. Daraus ergibt sich also, daß die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze als Gewohnheitsrecht völkerrechtliche Geltung haben.

Solch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz ist auch der Satz: **impossibilium nulla est obligatio**; er ist im BGB in § 275 grundsätzlich niedergelegt und ähnliche Bestimmungen kennt auch das französiche und das englische Recht. Es ergibt sich somit, daß auch im Völkerrecht der Satz gilt, daß durch Unmöglichwerden der Leistung die Partei von ihrer Leistungspflicht frei wird.

Wenn daher Bonucci[1]) und Jellinek[2]) das Wesen der cl. darin sehen, daß Unmöglichwerden der Leistung den Vertrag hinfällig werden läßt, so ist ihnen entgegenzuhalten, daß die cl. in dieser Bedeutung nur ein anderer Name für einen schon bekannten Völkerrechtssatz sein würde. Solch ein neuer und zudem noch unklarer Name ist aber überflüssig.

Eine ganz andere Frage ist es, welchen Inhalt man dem Begriff „Unmöglichkeit" geben soll. Bonucci und Jellinek wollen hierunter nicht nur die physische Unmöglichkeit und nicht nur das Unvermögen verstehen, sondern nach ihnen ist auch das, was gegen die eigenen Interessen verstößt und was damit „seelisch" unmöglich wird, noch unter den Begriff „Unmöglichkeit" zu bringen. Es handelt sich hier mit anderen Worten um die Frage des Verhältnisses von Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit, auf die auch v. Liszt-Fleischmann hinweist[3]) und die hier nicht näher behandelt werden kann, da sie ein selbständiges, wenn auch mit der cl. verwandtes Problem ist.

b) Voraussetzung des Notstandes.

Als Voraussetzung der cl. ist außer dem Vorliegen der Unmöglichkeit auch oft eine Notstandslage angesehen worden, und daher hatten wir uns als weitere Frage die gestellt, ob es im Völkerrecht nicht schon ein besonderes Notrecht gibt, welches eine besondere cl., die einen Notstand zur Voraussetzung hätte, überflüssig machen würde.

Die Lehre ist sich über den völkerrechtlichen Notstand keineswegs einig. Autoren wie Strisower, Borsi, Cavaglieri[4]), die ein besonderes Notrecht im Völkerrecht leugnen, stehen v. Liszt-Fleischmann[5]), Strupp[6]), Anzilotti[7]), Schneider[8]) u. a. gegenüber, die der Ansicht sind, daß auch im Völkerrecht die Begriffe Notwehr und Notstand Bedeutung hätten. Eine dritte Auffassung wird von Hold-Ferneck[9]) vertreten, der zwar ein

---

1) S. 460.
2) S. 62.
3) S. 266.
4) nach Strupp S. 193/94 u. Anzilotti S. 395.
5) S. 285.
6) S. 193.
7) S. 394 ff.
8) S. 19.
9) S. 163.

besonderes Notrecht im Völkerrecht nicht gelten lassen will, dafür aber das Selbsterhaltungsrecht der Staaten als Grenze jeden Völkerrechts überhaupt auffaßt.

Die Lehre, daß eine Notlage der Staaten im Völkerrecht überhaupt nicht zu berücksichtigen sei, wie sie von Strisower u. a. vertreten wird, ist unbedingt abzulehnen. Denn sie widerspricht nicht nur völlig dem Rechtsempfinden und der Billigkeit, wonach bei einem Widerstreit zwischen formalem Recht und höchsten Lebensinteressen das Recht nachzugeben hat, sie steht vielmehr auch — was noch wichtiger ist — im Gegensatz zu der Staatengewohnheit, durch die der Satz: „Not kennt kein Gebot" immer wieder auch als Völkerrechtssatz anerkannt worden ist.

Für die Geltung eines Notrechts auch im Völkerrecht läßt sich auch anführen, daß sämtliche innerstaatlichen Rechtsordnungen Rechtseinrichtungen wie Notstand nnd Notwehr in irgendeiner Form kennen, und daß daher ein Notrecht als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, in ganz allgemeiner Form wenigstens, auch im Völkerrecht vorhanden sein muß.

Wie man das Notrecht nun allerdings im einzelnen zu formulieren hat, vor allem, ob es schlechthin als Grenze des Völkerrechts aufzufassen ist, oder ob man in stärkerer Anlehnung an das innerstaatliche Recht die Rechtseinrichtungen der Notwehr und des Notstands unterscheiden soll, ist eine Frage, die bei dem flüssigen Charakter des Völkerrechts nicht eindeutig beantwortet werden kann. Die Ansicht Hold-Fernecks ist jedoch m. E. abzulehnen; denn wenn er die Selbsterhaltung als Schranke des Völkerrecht aufgefaßt wissen will und die Begriffe Notstand und Notwehr ablehnt, weil sie nur überflüssige Streitfragen gäben, so ist dagegen zu sagen, daß er damit die Streitfrage nicht beseitigt, sondern nur verschiebt. Denn dieselbe Schwierigkeit, wie sie bei Notwehr und Notstand auftaucht, wird sich bei der Feststellung des Begriffs der Selbsterhaltung und seiner Wirkungen ergeben. So wird denn auch bei einigen ausländischen Autoren das Selbsterhaltungsrecht nicht als ein vom Notrecht verschiedener Begriff angesehen, sondern es wird dort in ebendemselben Sinne verwandt wie bei uns Notwehr und Notstand. So faßt zum Beispiel Oppenheim [1]) das Selbsterhaltungsrecht als Entschuldigungsgrund auf, und Bonfils [2]) gibt seiner „conservation de soi-même" eine ähnliche Definition, wie wir sie dem Notstand und der Notwehr geben. Mir erscheint es richtiger, das Notrecht des Völkerrechts auf den beiden Rechtsinstituten der Notwehr und des Notstandes aufzubauen, da diese ja im innerstaatlichen Recht ihre Brauchbarkeit erwiesen haben. Der Begriff des Selbsterhaltungsrechts ist also nicht als besonderes Rechtsinstitut oder als Grenze des Völkerrechts aufzufassen, sondern er ist lediglich der materielle Grund für das Bestehen eines besonderen Notrechts; die Notwendigkeit, daß die Selbsterhaltung

1) § 129.
2) Bonfils, 7. Aufl. 1914, S. 153. Zitiert nach Bredt S. 175.

durch das formelle Recht nicht gefährdet werden dürfe, hat eben zur Schaffung des Notrechts geführt. Welche Voraussetzungen und Wirkungen nun Notstand und Notwehr im einzelnen haben, läßt sich allgemein nicht sagen. Dazu ist das Völkerrecht noch zu unentwickelt und auch zu elastisch. Die Frage, ob etwa die Schuld oder die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen wird, spielt ja auch im Völkerrecht kaum eine Rolle. Wichtig ist nur die Feststellung, daß in den Fällen, in denen die genaue Befolgung einer Rechtsvorschrift die Selbsterhaltung eines Staates gefährden würde, dieser sich über die Rechtsvorschrift kraft völkerrechtlichen Notrechts hinwegsetzen darf.

Wenn nun, wie wir gezeigt haben, die Selbsterhaltung der Staaten durch ein besonderes Notrecht geschützt ist, so ist es überflüssig, bei Vorliegen eines Notstandes die Entbindung von der verpflichtenden Wirkung eines Vertrages auch noch mit einer besonderen clausula zu begründen. Eine solche cl. kann entweder nur ein anderer Name für den Notstand sein und ist dann deshalb abzulehnen, weil der Ausdruck „Notstand“ viel klarer und verständlicher ist als der unscharfe Begriff cl. r. s. st.; soll sie aber etwas anderes sein als Notstand, so ist sie deswegen abzulehnen, weil sie dieselben Voraussetzungen und Wirkungen wie der Notstand hat und deshalb überflüssig ist.

Dies ist denjenigen entgegenzuhalten, die wie Oppenheim[1]) und Wackernagel[2]) das Wesen der cl. darin sehen wollen, daß ein Vertrag dann nicht gehalten werden braucht, wenn seine Erfüllung den Staat in eine Notstandslage bringen würde.

c) Voraussetzung einer bloßen Schwierigkeit der Leistung.

Nachdem sich so gezeigt hat, daß die cl. weder eine Verneinung des Satzes p. s. s. bedeutet noch ein Revisionsrecht oder ein Kündigungsrecht wegen Notstandes oder Unmöglichkeit zum Inhalt haben kann, hätte sie eine Berechtigung nur in dem Fall, daß sie schon dann ein Kündigungsrecht verliehe, wenn die Veränderung der Umstände die Leistung erschwert oder drückender gemacht hat, ohne daß aber eine Unmöglichkeit der Erfüllung oder eine Notstandslage eingetreten ist. Es bleibt also zu prüfen, ob die cl. in dieser Bedeutung geltender Völkerrechtssatz ist.

Von den Völkerrechtsquellen ist schon oben gesprochen worden. Die naturrechtliche Anschauung, daß das, was billig und gerecht ist, auch Rechtssatz sei, ist abgelehnt worden. In Frage kommen vielmehr nur die positiven Völkerrechtsquellen, von denen zwei unbestrittene Geltung haben, nämlich Vertrag und Gewohnheitsrecht, während das Problem der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze noch nicht geklärt ist. Was nun die cl. anbetrifft, so ist also vor allem zu prüfen, ob sie durch Vertrag oder gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, hilfsweise

1) S. 689.
2) S. 148.

auch, ob sie als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz in das Völkerrecht Eingang gefunden hat.

Die Frage, ob die cl. durch Vertrag zur Völkerrechtsnorm erhoben worden ist, kann kurz dahin beantwortet werden, daß ein solcher genereller Vertrag weder zwischen zwei noch zwischen mehr Parteien nachzuweisen ist [1]).

Sehr wichtig dagegen und daher auch eingehender zu behandeln ist die Frage, ob die cl. etwa durch stillschweigende Rechtsübung zum Gewohnheitsrechtssatz geworden ist. Voraussetzung zur Entstehung von Gewohnheitsrecht ist nach richtiger Ansicht einmal Rechtsübung und zweitens Rechtsüberzeugung. Sollte die cl. gewohnheitsrechtliche Geltung haben, so ist also vor allem erforderlich, daß die Staaten sich auf sie als allgemeinen Rechtssatz berufen haben und daß die völkerrechtliche Geltung dieses Satzes anerkannt worden ist.

Es muß daher kurz auf die wichtigsten Fälle eingegangen werden, die Beispiele für einseitige Vertragsauflösungen darstellen, um prüfen zu können, ob jemals die cl. als allgemeines Rechtsprinzip anerkannt worden ist.

1. Einer der ältesten Fälle, in denen die cl. eine Rolle spielt, wird von Lammasch [2]) erwähnt. Es handelt sich um einen Streit zwischen Elisabeth von England und den niederländischen Generalstaaten. Elisabeth behauptete, daß jeder Vertrag die cl. enthielte, und die Generalstaaten erkannten dies an, aus Furcht, „eine so mächtige Fürstin zu reizen". Wenn die Generalstaaten also auch formell die cl. anerkannten, so zeigt doch das Motiv ihrer Anerkennung, daß sie von ihrer rechtlichen Geltung nicht überzeugt waren. Dieser Fall kann also nicht zur gewohnheitsrechtlichen Begründung der cl. herangezogen werden, da eine Rechtsüberzeugung fehlt.

2. Im Jahre 1741, während des ersten schlesischen Krieges, schloß Friedrich der Große mit der Stadt Breslau einen Neutralitätsvertrag [3]) und unterschrieb diesen Vertrag mit dem Vorbehalt: „bei den jetzigen Konjunkturen und solange dieselben dauern werden". Trotz dieses Vertrages nahm er schon nach wenigen Monaten Breslau durch Handstreich in Besitz und rechtfertigte diesen anscheinenden Vertragsbruch damit, daß sich die „Kunjunkturen" durch seinen Sieg bei Mollwitz geändert hätten. In diesem Fall war also die cl. ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen, woraus nicht geschlossen werden kann, daß sie als allgemeines Rechtsprinzip angesehen wurde.

3. Die Vereinigten Staaten hatten im Jahre 1778 mit Frankreich einen Bündnisvertrag geschlossen [4]), in dem sich verpflichtet hatten, Frankreich in dem Falle, daß es einen Verteidigungskrieg führen müßte, als Verbündete zu unterstützen. Als dann 1793

1) Schneider S. 49.
2) S. 143.
3) Schmidt S. 70.
4) Edmunds S. 200.

Frankreich von England angegriffen wurde, versagten die Vereinigten Staaten nicht nur ihre Unterstützung, sondern schlossen sogar mit England einen Vertrag ab, in dem sie ihm bevorzugte Behandlung versprachen. Anfangs hatten die Vereinigten Staaten daran gedacht, dieses Abgehen vom Bündnisvertrag mit Frankreich mit dem Wechsel des Regierungssystems in Frankreich zu begründen; die schließliche einseitige Aufhebung erfolgte jedoch ohne Begründung und wurde von Frankreich stillschweigend hingenommen. Es liegt also ein reiner Vertragsbruch vor [1]); daß man schließlich nicht die cl. zur Begründung heranzog, zeigt, daß man ihre völkerrechtliche Geltung bezweifelte.

4. Das bekannteste Beispiel, das regelmäßig im Zusammenhang mit der cl. angeführt wird und ebenso von den Gegnern [2]) der cl. wie von ihren Anhängern [3]) als Beispiel für die Richtigkeit ihrer Ansicht gebracht wird, ist der Pontusfall.

Der Pontusfall geht darauf zurück, daß durch den am 30. März 1856 unterzeichneten Pariser Frieden, der den Krimkrieg abschloß, Rußland gewisse Beschränkungen hinsichtlich seiner Kriegsflotte im Schwarzen Meer auferlegt worden waren. Als 1870 Rußland infolge des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich den Augenblick für günstig hielt, teilte es den Großmächten mit, daß es diejenigen Artikel des Pariser Vertrages, die seine Militärhoheit im Schwarzen Meer beschränkten, nicht mehr als bindend ansehe. Fürst Gortschakoff, der russische Kanzler, begründete diesen Schritt mit der Veränderung der europäischen Verhältnisse seit 1856, indem er in einer Note vom 19. 10. 1870 an die Großmächte schrieb:

„Le traité du 18/30 Mars 1856 n'a d'ailleurs pas échappé aux dérogations dont la plurpart des transactions européennes ont été frappées et en présence desquelles il serait difficile d'affirmer, que le droit écrit ... ait conservé la même sanction morale qu'il a put avoir en d'autre temps" [4]).

Gegen diesen russischen Schritt, der also mit der cl. begründet wurde, legten die Großmächte jedoch Protest ein, vor allem weigerte sich England, ein einseitiges Kündigungsrecht infolge veränderter Umstände anzuerkennen. Charakteristisch sind zwei Stellen aus Briefen des damaligen englischen Außenminister Earl Granville. Er schrieb am 10./11. 1870 an Sir Buchanan in Pertersburg:

> „For the question is in whose hand lies the power of releasing one or more of the parties from all or any of these stipulations. It has always been helt that that right belongs only to the Governments who have been parties to the original instrument" [5]).

---

1) Reut-Nicolussi S. 77.
2) Schneider S. 52; Fenwick S. 347; Lammasch S. 146; Schmidt S. 58.
3) Fauchille S. 384 u. Kaufmann.
4) Fontes S. 759 (Nr. 1781).
5) ebd. S. 761 (Nr. 1782).

und am 12./11. 1870 an Lord Bloomfield in Wien:

„Count Boist had told the Russian representative in reply, that he had expected a proposal asking for a revival of the treaty, but that the one-sided and sudden solution announced by Russia was a melancholy surprise ... establishing a dangerous precedent ...“ [1]).

Die Ansicht Granvilles ist also, daß veränderte Umstände kein Recht zu einseitiger Vertragsauflösung geben, daß also die cl. als allgemeiner Rechtssatz nicht existiert, sondern daß eine Aenderung der Umstände nur zur Revision eines Vertrags Anlaß geben könne. Daß dies auch die Ansicht der übrigen Mächte war, zeigt die Tatsache, daß sie den Schritt Rußlands nicht als berechtigt anerkannten, sondern eine Konferenz beriefen, auf der man zwar in den russischen Forderungen nachgab, aber auch gleichzeitig in dem oben [2]) zitierten sog. Londoner Protokoll erklärte, daß die Aufhebung oder Abänderung eines Vertrags nur durch Einverständnis aller Parteien geschehen könne. Wenn Anzilotti [3]) diese Erklärung dahin auslegt, es sei damit nicht die cl. im allgemeinen abgelehnt worden, sondern es sei nur das Vorliegen ihrer Voraussetzungen in diesem besonderen Fall verneint worden, so beweisen die oben angeführten Aeußerungen Granvilles das Gegenteil; denn aus ihnen ergibt sich, daß ganz allgemein bestritten wurde, daß die Veränderung der Umstände auf das Bestehen des Vertrages irgend einen Einfluß habe, oder daß sie ein Kündigungsrecht gewähre. Als einzig zulässiger Weg wird die Revision des Vertrages angesehen, was ja schließlich selbst Rußland anerkannte, indem es an der Konferenz teilnahm. Also auch im Pontusfall wurde die Klausel als allgemeines Rechtsprinzip nicht anerkannt.

5. Ebenso kann auch der Batumfall [4]) nicht als Beweis für die cl. herangezogen werden. Nachdem Rußland sich 1878 im Berliner Vertrag verpflichtet hatte, Batum als Freihafen einzurichten und diese Verpflichtung auch mehrere Jahre lang durchgeführt hatte, erklärte 1886 ein kaiserlicher Erlaß den Freihafen für aufgehoben. Zur Begründung wurde zweierlei angeführt: einmal, daß die betreffende Bestimmnng des Berliner Vertrages keine Verpflichtung Rußlands bedeutet hätte, sondern nur eine „déclaration libre et spontanée“ des Zaren gewesen sei, und zweitens, daß eine Veränderung der Verhältnisse, nämlich der Verkehrsbeziehungen im Kaukasus, eingetreten sei. Nur England erhob Widerspruch gegen das Vorgehen Rußlands, die übrigen Mächte erklärten stillschweigend ihr Einverständnis. Aber aus dieser stillschweigenden Zustimmung kann, wie Schneider richtig sagt [5]), nicht auf eine Anerkennung

---

1) Fontes S. 762 (Nr. 1783).
2) Vgl. oben S. 22.
3) S. 357.
4) Schneider S. 57; Reut-Nicolussi S. 82.
5) S. 59.

der cl. geschlossen werden; denn es spricht nichts für eine solche Annahme. Vielmehr liegt auf seiten Rußlands ein klarer Rechtsbruch vor, der lediglich deswegen widerspruchslos hingenommen wurde, weil die Angelegenheit nur geringe Bedeutung hatte.

6. Ein weiteres Beispiel für die Ablehnung der cl. durch die Staaten ist die Geschichte des Clayton-Bulwer-Vertrages[1]). Als die Pläne, einen Kanal quer durch Mittelamerika zu bauen, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts immer festere Form annahmen, schlossen England und die Vereinigten Staaten im Jahre 1850 den sog. Clayton-Bulwer-Vertrag, in dem sie sich gegenseitig verpflichteten, keine ausschließliche Kontrolle über den geplanten Kanal auszuüben, keine Befestigungen in der Nähe anzulegen und die mittelamerikanischen Staaten nicht als militärische oder politische Stützpunkte zu benutzen. Bald entstand Streit über die Auslegung des Vertrags, und als dann 1879 der Bau des Kanals in Angriff genommen wurde, wurden in den Vereinigten Staaten immer mehr Stimmen laut, die den Vertrag der völlig veränderten Umstände wegen als nichtig betrachtet wissen wollten. Amtlich wurde aber weder auf englischer noch auf amerikanischer Seite jemals auf die cl. Bezug genommen, ganz im Gegenteil betonte noch 1896 der amerikanische Staatssekretär Olney, daß der Clayton-Bulwer-Vertrag noch in voller Geltung stehe, und daß die Veränderung der Verhältnisse den Vertrag nicht außer Kraft gesetzt hätte, sondern daß sie nur der Anlaß zu Revisionsverhandlungen sein könnte. So endete denn auch der Vertrag durch Revision, indem er im Jahre 1901 durch den für die Vereinigten Staaten günstigeren Hay-Pauncefote-Vertrag ersetzt wurde.

7. Die Annexion Bosniens und der Herzegowina ist ebenfalls ein häufig angeführtes Beispiel[2]). Im Berliner Vertrag von 1878 war bezüglich der ehemals türkischen Gebiete Bosnien und Herzegowina bestimmt worden, daß die Türkei nach wie vor die Souveränität über die Gebiete haben sollte, daß jedoch die gesamte Verwaltung ohne Einschränkung von Oesterreich-Ungarn ausgeübt werden sollte. Nachdem dieser auf die Dauer ohnehin unhaltbare Zustand dreißig Jahre lang gewährt hatte, erklärte Oesterreich-Ungarn im Jahre 1908, daß es seine Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina ausdehne. Begründet wurde diese Maßnahme mit der Notwendigkeit, die Erfolge der langen Verwaltungstätigkeit in den Gebieten sicherzustellen, ferner mit der kulturellen und politischen Entwicklung der Bevölkerung, und schließlich mit politischen Umtrieben in Serbien und der Türkei. Oesterreich-Ungarns Vorgehen rief größte Erregung hervor, vor allem natürlich in der unmittelbar betroffenen Türkei, die sogar mit dem Kriege drohte. Auch die übrigen Mächte bezeichneten die Annexion als Vertragsbruch und

---

1) Schmidt S. 169, 172; Schneider S. 67.
2) Schneider S. 67; Schmidt S. 169; Fauchille S. 386.

betonten, daß nicht durch einseitige Erklärungen, sondern nur durch Einverständnis aller Parteien eine Abänderung der Vertragsbestimmungen möglich sei. Daher wurde — vor allem von Rußland und England — die Einberufung einer Konferenz gefordert, die ähnlich wie beim Pontusfall die Streitfrage entscheiden sollte. Nachdem aber Oesterreich-Ungarn, das sich gegen eine Konferenz sträubte, die Türkei entschädigt hatte, gaben die einzelnen Signaturmächte ihre formelle Zustimmung zu der Einverleibung Bosniens und der Herzegowina. Die Lage ist hier also ähnlich wie beim Pontusfall. Oesterreich-Ungarn macht u. a. die cl. geltend, die übrigen Parteien erkennen aber eine solche Möglichkeit einer einseitigen Vertragslösung nicht an, sondern bezeichnen die Revision als das einzige Mittel, einen Vertrag zu ändern oder aufzuheben.

8. Ebenfalls um einen Fall der Revision und nicht der Geltendmachung der cl. [1]) handelt es sich bei der Abänderung des Gotthardbahn-Abkommens. Die Schweiz bat Deutschland unter Hinweis auf die Veränderung gewisser Umstände, in die Abänderung einzelner Vertragsbestimmungen einzuwilligen, was Deutschland ohne weiteres tat.

9. Schließlich sei noch der Fall der türkischen Kapitulationen erwähnt. Schon seit langer Zeit, zum Teil schon seit mehreren hundert Jahren, hatten die europäischen Großmächte in der Türkei bestimmte Vorrechte wie eigene Gerichtsbarkeit und gewisse Zollprivilegien, die ihnen vom Sultan in sog. Kapitulationen zugestanden worden waren. Kurz nach Ausbruch des Weltkrieges erklärte die Türkei, daß sie die Kupitulationen nicht mehr als bindend betrachte, und begründete dies mit der cl., indem sie auf die außerordentlichen Verbesserungen des Gerichts- und Verwaltungswesens in der Türkei hinwies. Auf der Konferenz in Lausanne im Jahre 1923 verlangten die Großmächte von der Türkei eine erneute Anerkennung der Kapitulationen. Aber diese wies von neuen auf die cl. hin und erreichte, daß im Vertrag von Lausanne die Aufhebung der Kapitulationen erklärt wurde. Daß die cl. hier als allgemeines Rechtsprinzip anerkannt worden sei, läßt sich aus dem Tatbestand wohl nicht schließen. Vielmehr wurden die Kapitulationen auch hier formell durch den Lausanner Vertrag, d. h. also durch Revision, beendet. Ob aber nicht bei den Kapitulationen eine stillschweigende vertragliche Abmachung der cl. anzunehmen ist, wird später zu erörtern sein.

Wenn wir diese 9 Fälle, die sich noch weiter vermehren ließen, ohne daß sich aber wesentlich anderes ergäbe, zusammenfassend durchsehen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die cl. ist wohl öfters als allgemeiner Rechtsgrundsatz geltend gemacht, aber nie von den übrigen Staaten anerkannt worden. Vielmehr wurde jede einseitige Lossagung vom Vertrag, soweit sie nicht im Vertrag selbst vorgesehen war (Friedrich der Große, Breslau; wohl auch türkische

1) Anders Fauchille S. 386.

Kapitulationen) als Vertragsbruch angesehen (französisch-amerikanischer Bündnisvertrag; Batumfall; Annexion Bosniens und der Herzegowina); wenn nicht vertragliche Abmachungen oder Notstand vorlagen, wurde allein die Revision als rechtmäßiger Aufhebungsgrund angesehen (Pontusfall; Clayton-Bulwer-Vertrag; Gotthardbahn-Abkommen). Gewohnheitsrechtlich läßt sich also die cl. als allgemeiner Rechtssatz nicht nachweisen.

Da also die cl. weder auf Grund einer allgemeinen Vereinbarung noch als Gewohnheitsrechtssatz Geltung hat, wäre schließlich noch zu prüfen, ob sie als allgemein anerkannter Rechtssatz in das Völkerrecht Eingang gefunden hat. Wir hatten das Problem der allgemein anerkannten Rechtssätze oben schon berührt und gesehen, daß diese Rechtssätze in der Tat, wenn auch nicht unbestritten, Sätze des positiven Völkerrechts sind [1]). Es ist also zu prüfen, ob die cl. in den wichtigsten Rechtskreisen, vor allem im deutschen, französischen und englischen Recht anerkannt ist.

Von der Entwicklung der cl. im deutschen Recht ist oben schon gesprochen worden. Wir sahen, daß die cl. in einigen Gesetzbüchern des 18. Jahrhunderts anerkannt war, aber von der späteren Gemeinrechtswissenschaft abgelehnt wurde. Daß die cl. im BGB. als allgemeiner Rechtsgedanke anerkannt sei, wurde zwar behauptet, wird aber mit Recht heute allgemein verneint. Allerdings ist in einigen Sondervorschriften der clausula-Gedanke zum Ausdruck gekommen, so in § 610, nach dem ein Darlehnsversprechen wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehnsempfängers widerrufen werden kann, in § 779, nach dem ein Vergleich bei Irrtum über die Vergleichsgrundlage nichtig ist, in § 626 der bei Dienstverträgen ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gewährt, schließlich auch in § 321, nach dem bei einem gegenseitigen Vertrag der zur Vorleistung Verpflichtete seine Leistung verweigern kann, wenn sein Anspruch auf die Gegenleistung durch Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teils gefährdet wird. Aber dieses sind nur Einzelvorschriften, aus denen nicht geschlossen werden kann, die cl. sei im BGB. als allgemeines Rechtsprinzip anerkannt [2]).

Aber auch eine gewohnheitsrechtliche Geltung der cl. im deutschen Recht kann nicht anerkannt werden. Zwar hat das Reichsgericht in der Inflationszeit einige Entscheidungen ausdrücklich auf die cl. gestützt [3]), aber abgesehen davon, daß dies durch die ganz außergewöhnlichen Verhältnisse der Zeit bedingt war, ist das Reichsgericht bald wieder von der cl. abgekommen und hat in neueren Entscheidungen [4]) ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände mit der Auslegung des Vertrags nach Treu und Glauben (Wegfall der Geschäftsgrundlage!) begründet. Das deutsche Recht kennt also die cl. nicht als allgemeines Rechtsprinzip [5]).

---

1) S. o. S. 27 ff.
2) Enneccerus S. 141; RG 50 S. 255.
3) RG 100 S. 130.
4) JW 1925 S. 243.
5) Schneider S. 12.

Was das französische Recht[1]) betrifft, so ist hier ebenfalls die cl. weder ausdrücklich im Code civil noch gewohnheitsrechtlich anerkannt. Während des Krieges wurde zwar gelegentlich versucht, der Schwierigkeiten Herr zu werden, indem man in Verträge die cl. als stillschweigende Bedingung hineininterpretieren wollte; aber diese Lehre wurde ebenso abgelehnt wie die „Théorie de l'imprévu", die etwa der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen Recht enspricht. In einigen Einzelvorschriften der Nachkriegsgesetzgebung ist der Gedanke der cl. zwar angewandt worden, aber als allgemeines Rechtsprinzip wird die cl. in Frankreich nicht angesehen.

Auch im englischen Recht[2]) kennt man keine allgemeine cl. Zwar haben die Lehre von der „Commercial frustration"[3]) und die Entscheidungsgründe der „Coronation cases" einige Aehnlichkeit mit der cl., aber in Wahrheit sind die „Coronation cases" Fälle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, also Fälle der Auslegung eines Vertrages, und die „frustration"-Lehre gehört in das Gebiet der Unmöglichkeit der Leistung.

Es ergibt sich also, daß weder im deutschen noch im französischen oder englischen Recht die cl. als allgemeiner Rechtssatz gilt. Sie ist somit kein allgemein anerkanntes Rechtsinstitut des Privatrechts und kann folglich als soches auch nicht ein Satz des Völkerrechts geworden sein.

Wir können somit feststellen, daß es im Völkerrecht eine Norm, wonach jeder Vertrag die cl. enthielte, nicht gibt, da sie weder durch Vertrag generell geschaffen worden ist, noch gewohnheitsrechtlich begründet ist, noch als allgemein anerkannte Privatrechtsnorm in das Völkerrecht Eingang gefunden hat.

III. Die clausula als Vertragsbestandteil durch besondere Abmachung.

Im vorigen Abschnitt ist dargelegt worden, daß es nicht möglich ist, die cl. als allgemeinen für jeden völkerrechtlichen Vertrag geltenden Rechtssatz anzuerkennen. Das schließt aber nicht aus, daß sie im Einzelfall von den Parteien zum Bestandteil ihres Vertrags gemacht werden kann. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß die Klausel ausdrücklich im Vertrag erwähnt wird. Ein Beispiel hierfür bietet der oben erwähnte Neutralitätsvertrag zwischen Friedrich dem Großen und der Stadt Breslau.

Ist es nun auch möglich, die cl. stillschweigend zu vereinbaren? Es taucht hier also die Frage auf, welchen Inhalt völkerrechtliche Verträge haben und wie dieser Inhalt festzustellen ist.

---

1) Schmitz: Art. cl. r. s. st.
2) Schmitz a. a. O.
3) Fischer-Williams S. 92.

Genau wie bei innerstaatlichen Verträgen ist es auch bei den völkerrechtlichen Verträgen so, daß ihr reiner grammatischer Wortlaut nicht sämtliche Fragen, die geregelt werden sollten, beantworten kann. Es ist vielmehr auch hier notwendig, den Inhalt des Vertrages zu deuten. Die Frage nach der Geltung der cl. wird damit zum Problem der Auslegung des einzelnen Vertrages.

Während im innerstaatlichen Recht die Lehre von der Auslegung sehr entwickelt ist [1]), sind besondere völkerrechtliche Auslegungsregeln kaum vorhanden [2]). Aber da viele der innerstaatlichen Auslegungsregeln in allen Rechtsordnungen die gleichen sind, so haben diese als allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze auch in das Völkerrecht Eingang gefunden. So ist auch bei völkerrechtlichen Verträgen zur Auslegung nicht nur der Vertragswortlaut heranzuziehen, sondern es ist auch notwendig, die Vorverhandlungen und den von den Parteien auf sonstige Weise zum Ausdruck gebrachten Willen zu berücksichtigen. Auf Grund all dieser Tatsachen hat die Auslegung dann festzustellen, was nach Treu und Glauben und gemäß dem Willen beider Parteien Vertragsinhalt sein soll.

1. Voraussetzungen.

Es fragt sich nun, unter welchen Voraussetzungen die cl. durch Auslegung als Vertragsbestandteil festgestellt werden kann. Zweifellos dann noch nicht, wenn nur ein Vertragsteil bestimmte Umstände als Vertragsvoraussetzungen angesehen hat, selbst wenn dem anderen Teil dies erkennbar war; denn Vertragsinhalt, auch wenn er durch Auslegung festgestellt wird, kann immer nur das sein, was dem Willen beider Parteien entspricht. Daher kann auch zur Auslegung nicht der Wille oder die Vorstellung einer einzelnen Partei als Grundlage herangezogen werden, sondern nur der bei sämtlichen Parteien übereinstimmende Wille.

Wenn nun bei Vertragsschluß irgendwie zu erkennen war, daß alle Parteien bestimmte Umstände als Grundlage des Vertrages ansahen und unter anderen Umständen den Vertrag nicht in dieser Form geschlossen hätten, so kann, auch wenn das Weiterbestehen dieser Umstände nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist, eine Auslegung des Vertrages ergeben, daß er nur solange gelten soll, wie diese Umstände andauern. Mit anderen Worten: wenn bestimmte Umstände zur Geschäftsgrundlage gemacht worden sind, kann durch Auslegung festgestellt werden, daß der Vertrag eine Klausel enthält, gemäß welcher er bei Aenderung dieser Umstände aufgelöst werden kann. So ergibt sich also: die cl. ist keine generelle Rechtsnorm, sondern Ausdruck des Willens der Parteien und muß daher in jedem einzelnen Fall erforscht werden.

Diese hier vertretene Auffassung, daß die cl. nur durch Auslegung festzustellen sei, daß es also auf den Willen der Parteien in jedem einzelnen Fall ankomme, wird klar und eindeutig wohl erst in dem Schrift-

1) Enneccerus §§ 192, 193; Leonhard S. 29/40.
2) Strupp S. 178; v. Liszt-Fleischmann S. 261.

tum der neuesten Zeit gebracht. Als ihr Hauptvertreter muß Anzilotti [1]) angesehen werden, welcher von der cl. sagt, daß es nicht die Veränderung der Verhältnisse als solche sei, welche den Vertrag zum Erlöschen brächte, sondern der Wille der Parteien, welcher das Bestehen des Vertrages von der Fortdauer gewisser Umstände, unter denen und für die er abgeschlossen wurde, abhängig mache.

Auch Kunz [2]) ist der Ansicht, daß die cl. als generelle Rechtsnorm abzulehnen sei, aber im Einzelfall von den Parteien zum Vertragsbestandteil gemacht werden könne, was sich im Wege der Auslegung daraus ergeben könne, daß die Parteien von bestimmten Umständen als Geschäftsgrundlage ausgegangen seien.

Zu demselben Ergebnis kommt Werth-Regendanz [3]), und auch Schneider [4]), der im übrigen die cl. ablehnt, hält es für möglich, daß sie durch Auslegung im Einzelfall festgestellt werden könne. Schließlich ist auch v. Liszt-Fleischmann hier zu nennen [1]), denn auch er hält es für eine Voraussetzung der cl., daß bestimmte Umstände zur Geschäftsgrundlage des Vertrags gemacht worden sind.

Nicht zu verwechseln mit dieser Ansicht, die von dem wirklichen Willen der Parteien ausgeht, ist die Lehre, die auch die cl. als ein Problem der Auslegung bezeichnet, die aber als Grundlage der Auslegung nicht den wahren erklärten Parteiwillen erforscht, sondern die Fiktion zuhilfe nimmt, daß bei jedem völkerrechtlichen Vertrag die Parteien den Willen hätten, sich nur solange zu binden, als die augenblicklichen Verhältnisse bestehen blieben. Diese Lehre kommt also zu dem Ergebnis, es sei in jedem völkerrechtlichen Vertrag, ohne daß im Einzelfall nach dem Parteiwillen geforscht zu werden brauche, durch Auslegung dieses fingierten Willens die cl. enthalten. Diese Lehre ist vor allem von älteren Autoren vertreten worden, wie z. B. Heffter-Geffken, Bluntschli, Pradier-Fodéré [2]), aber auch von jüngeren wie Oppenheim [3]). Diese Lehre, von der zu fingierenden stillschweigenden Bedingung hat aber in Wahrheit nichts mehr mit Auslegung des einzelnen Vertrages zu tun, sondern erkennt im Grunde die cl. als allgemeinen Rechtssatz an, der nur in die Form einer Fiktion gekleidet ist.

Wir sahen also, daß die cl. dann in einem Vertrag enthalten sein kann, wenn gewisse Umstände zur Geschäftsgrundlage gemacht worden sind. Welche Umstände im einzelnen dies sein können, läßt sich kaum allgemein sagen. Oft wird es eine bestimmte politische oder wirtschaftliche Lage sein, die zur Grundlage des Vertrages gemacht worden ist;

---

1) S. 356.
2) S. 293 ff.
3) S. 89.
4) S. 28/29.
5) S. 264.
6) Nach Schneider S. 27 ff.
7) S. 690.

auch die kulturelle Entwicklung eines Landes kann Geschäftsgrundlage sein, so z. B. der Zustand der türkischen Gerichtsbarkeit bei den Kapitulationen oder die Rechtsunsicherheit in China bei den Konzessionsverträgen. Ebenso wird meist auch der Friedenszustand zwischen den Vertragsparteien als Grundlage des Vertrages anzusehen sein. Auf Grund solcher Tatsachen kann dann eine Auslegung des Vertrages ergeben, daß bei Aenderung dieser Tatsachen der Vertrag hinfällig werden soll, daß er also, mit anderen Worten, eine cl. enthält.

Welcher Art nun die Aenderung der Umstände sein muß, damit die cl. wirksam werden kann, läßt sich ebenfalls nicht generell sagen. Es ist eben eine Frage der Auslegung, deren oberster Grundsatz das Prinzip von Treu und Glauben ist, welches in allen innerstaatlichen Rechtsordnungen anerkannt ist und daher auch im Völkerrecht beachtet werden muß. Gemäß diesem Prinzip von Treu und Glauben wird man also in jedem Falle feststellen müssen, ob eine gewisse Aenderung der Verhältnisse genügt, um die cl. wirksam werden zu lassen oder nicht.

2. Wirkungen.

Auch die Frage, welche Wirkung es hat, wenn die Voraussetzungen der cl. erfüllt sind, läßt sich nicht allgemeingültig beantworten. Denkbar wären folgende Wirkungen: Nichtigkeit mit Wirkung ex tunc, Nichtigkeit mit Wirkung ex nunc, einseitige Aufhebung mit Wirkung ex tunc (Anfechtung), einseitige Aufhebung mit Wirkung ex nunc und damit Kündigung, und schließlich gemeinsame Aufhebung (Revision). Zweifellos kommt von diesen Endigungsgründen nicht in Frage die Revision, da sie — wie wir sahen, — kein rechtlicher, sondern ein politischer Begriff ist. Welche von den sonst möglichen Wirkungen die cl. hat, hängt von dem Willen der Parteien im Einzelfall ab. Dabei läßt sich wohl allgemein sagen, daß es meist dem Willen der Parteien nicht entsprechen wird, daß der Vertrag von Anfang an, ex tunc, hinfällig werden soll; vielmehr wird den Parteien meist nur daran liegen, in Zukunft von dem Vertrage frei zu sein. Daher kommen wohl fast nur Nichtigkeit ex nunc oder Kündigungsrecht in Betracht. Fischer-Williams [1]), der im übrigen die cl. als allgemeinen Rechtssatz ansieht, ist der Ansicht, daß die Wirkung der cl. immer automatische Nichtigkeit des Vertrages ist. Weitaus die Mehrzahl der Autoren dagegen vertritt die Auffassung, daß die cl. der Partei nur ein Kündigungsrecht gewährt. M. E. läßt sich eine allgemeingültige Antwort nicht geben; aber im Zweifel wird wohl anzunehmen sein, daß die Parteien selbst darüber entscheiden wollen, ob der Vertrag weiterbestehen soll oder nicht, und daß daher nicht automatische Nichtigkeit, sondern ein Kündigungsrecht die Folge der Veränderung der Geschäftsgrundlage sein soll.

1) S. 94.

3. Verfahren.

Nachdem davon die Rede war, wann die cl. in einem Vertrag enthalten ist, welche Voraussetzungen uud welche Wirkungen sie hat, ist noch kurz auf eine andere Frage einzugehen.

Es hat sich bis jetzt ergeben, daß in bestimmten Fällen eine cl. in einem völkerrechtlichen Vertrag enthalten sein kann. Ob aber in einem konkreten Fall die cl. Vertragsbestandteil ist und wann ihre Voraussetzungen erfüllt sind, ist damit noch nicht gesagt. Es bleibt also in jedem einzelnen Fall, in dem eine Partei sich auf die cl. beruft, zu prüfen, ob dies zu Recht geschieht. Wenn die Gegenpartei mit der Geltendmachung der cl. einverstanden ist, so ist damit naturgemäß die Angelegenheit erledigt. Wie aber, wenn die Gegenpartei bestreitet, daß die cl. im Vertrag enthalten sei, oder daß die Voraussetzungen ihrer Geltendmachung erfüllt seien? Es taucht hier also die Frage auf, wer bei einem solchen Streit die Entscheidung zu treffen hat. Dies ist eine Frage des formellen Völkerrechts, welches genau wie im innerstaatlichen Recht vom materiellen Recht geschieden werden muß. Es sind zwei Fragen, die nicht verwechselt werden dürfen, die Frage, in welchen Fällen ein bestimmter Rechtssatz zur Anwendung zu kommen hat, und die andere Frage, wer die Anwendbarkeit im einzelnen Fall festzustellen hat. Gerade bei der cl. sind diese beiden Fragen oft nicht scharf geschieden worden, indem man das einseitige Kündigungsrecht dem Recht, einseitig über das Vorliegen der Voraussetzungen zu entscheiden, gleichstellte. Es ist das Verdienst Anzilottis [1], auf den Unterschied ausdrücklich aufmerksam gemacht zu haben. Es ist also hier die Frage zu beantworten, wer in dem Falle, daß über die Anwendbarkeit der cl. zwischen den Parteien Streit herrscht, die Entscheidung zu treffen hat.

Von einer Reihe von Schriftstellern wird die Ansicht vertreten, jede Partei solle grundsätzlich einseitig und selbständig über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheiden dürfen, so z. B. von Reut-Nicolussi [2] und Fenwick [3]. Auch eine von Woolsey [4] zitierte Aeußerung Ismet Paschas scheint dasselbe besagen zu sollen. In dieser Allgemeinheit ist die Ansicht aber nicht haltbar. Sie ließe sich nur vom Standpunkt derer begründen, die die cl. als allgemeinen Rechtssatz ansehen, und zwar einmal, wenn man die cl. als Negierung des Satzes p. s. s. auffaßt, wie Reut-Nicolussi dies ja tut; denn diese Verneinung würde ja gerade bedeuten, daß die Parteien selbständig über ihre Vertragspflichten entscheiden können. Sie ließe sich auch dann vertreten, wenn man als Voraussetzung der cl. die Bedrohung der Selbsterhaltung ansieht; denn auch in diesem Fall müßte man wohl den Parteien die Befugnis einräumen, selbst darüber zu urteilen, was mit ihren Lebensinteressen vereinbar ist.

---

1) S. 356 ff.
2) S. 134.
3) S. 348.
4) S. 348.

Aber wir haben ja oben dargelegt, daß es eine cl. weder in dem einem noch in dem andern Sinne gibt. Vielmehr zeigte sich, daß die cl., wenn sie Geltung haben soll, ausdrücklich oder stillschweigend in jedem einzelnen Fall vereinbart sein muß. Wenn daher über die Berechtigung einer Partei, die cl. geltend zu machen, gestritten wird, so ist das eine Streitfrage, die die Auslegung eines Vertrages betrifft. Ueber diese Frage kann aber nach der heutigen Entwicklung des Völkerrechts der Staat, der sich auf die cl. beruft, grundsätzlich nicht selber entscheiden. Vielmehr wird er fast immer verpflichtet sein, die Streitfrage einem Gerichtsverfahren zu unterwerfen [1]).

In der Regel wird ein Verfahren für die Parteien obligatorisch sein, und zwar kommen hier verschiedene Gründe in Frage:

1. Einmal kann in dem Vertrag, um dessen Auslegung es sich handelt, vorgesehen sein, daß bei Auslegungsstreitigkeiten ein Schiedsverfahren oder Verfahren vor dem StIG stattfinden soll.

2. Oder die Verpflichtung, eine schiedsrichterliche Entscheidung herbeizuführen, kann darauf beruhen, daß zwischen den Parteien ein allgemeiner, sog. institutioneller Schiedsvertrag besteht.

3. Eine Verpflichtung, die Streitfrage vor den StIG zu bringen, besteht ferner dann, wenn beide Parteien gemäß Art. 36 des Statuts des StIG die sog. Fakultativklausel unterzeichnet haben.

4. Sind beide Parteien Völkerbundsmitglieder und sollte weder eine Schiedsklausel noch ein Schiedsvertrag vorhanden sein, und sollten sie auch nicht Unterzeichner der Fakultativklausel sein, so besteht für sie dennoch auf Grund der Völkerbundssatzung die Verpflichtung, irgend eins der dort vorgesehenen Streitschlichtungsverfahren zu betreiben.

Da es sich bei der cl. um eine Frage der Auslegung eines Vertrages handelt, kommt hier vor allem Art. 13 in Betracht, nach dem eine solche Streitfrage möglichst einem Schiedsgericht oder dem StIG zu unterbreiten ist. Die Parteien können aber auch die Streitfrage vor den Rat bringen, womit das in Art. 15 vorgesehene Verfahren in Gang gesetzt wird. Eine der drei Möglichkeiten muß jedenfalls benutzt werden.

Aus dieser kurzen Zusammenstellung der Fälle in denen ein richterliches Verfahren zur Entscheidung über die cl. obligatorisch ist, ist zu erkennen, daß es praktisch kaum vorkommen wird, daß die Parteien nicht verpflichtet sind, ihren Streit einem Richter zu unterbreiten.

Sollte es ausnahmsweise so sein, daß ein Verfahren nicht obligatorisch ist, etwa weil eine oder beide Parteien nicht Völkerbundsmitglieder sind und auch kein Schiedsvertrag und keine Schiedsklausel vorliegt, so können die Parteien selbstverständlich freiwillig ein richterliches Verfahren in Gang setzen. Sie können entweder ein Schiedsgericht ad hoc bestellen oder den StIG anrufen, der ja auch unter gewissen Bedingungen Nichtmitgliedern des Völkerbunds zugänglich ist.

---

1) Anzilotti S. 358.

Sollte auch keine Vereinbarung über ein freiwilliges Verfahren zustandekommen, so wird hier der Koordinationscharakter des Völkerrechts offenbar. In diesem Falle ist nämlich keine unabhängige, den Parteien übergeordnete Instanz vorhanden, die zu einer Entscheidung befugt wäre, sodaß nun die Parteien Richter in eigener Sache werden. Kommt keine Einigung zustande, so muß es in diesem Fall jeder Partei überlassen bleiben, selbst darüber zu urteilen, was ihrer Ansicht nach rechtmäßig ist [1]). Damit rückt aber die ganze Frage aus dem Gebiet des Rechts in das der Politik. Schon die Urteile, die auf Grund formeller völkerrechtlicher Verfahren ergehen, sind nicht vollstreckbar, und ihre Durchsetzung ist daher auch kaum noch eine Rechtsfrage, sondern vielmehr eine Frage der Moral und der Macht. Wenn nun gar eine objektive Entscheidung nicht ergeht, sondern nur die Parteien darüber befinden, was von ihrem Standpunkt aus rechtmäßig ist, so wird das wahre Recht sich nur dann durchsetzen können, wenn es ganz offenbar ist. In allen anderen Fällen jedoch wird der Streit zu einer Frage der Macht und der Politik werden. Wir sahen jedoch, daß dies immer ein Ausnahmefall sein wird. Regelmäßig wird es so sein, daß bei Uneinigkeit der Parteien ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt werden muß.

Wenn wir nun das Ergebnis kurz zusammenfassen, so ergibt sich:

1. Die cl. ist kein allgemeiner Rechtssatz des Völkerrechts, was von Kaufmann [2]), Reut-Nicolussi [3]), Graf Westarp [4]), Wackernagel [5]), Oppenheim [6]), Fischer-Williams [7]) und Fauchille [8]) behauptet wird.

2. Es ist aber andererseits auch nicht richtig, die cl. ganz aus dem Völkerrecht zu verbannen und lediglich als politische oder moralische Maxime aufzufassen, wie dies Schmidt [9]), Schneider [10]), Bertram [11]) und Fenwick [12]) tun.

3. Richtig ist vielmehr die Ansicht von Anzilotti [13]), Kunz [14]) und Werth-Regendanz [15]), daß für den Fall, daß die Parteien von einer Geschäftslage ausgingen, die cl. durch Auslegung festgestellt werden kann.

---

1) Man denke etwa an den deutschen Einmarsch in Belgien im August 1914. Die Frage ist eingehend behandelt bei Bredt: Die belgische Neutralität.
2) S. 204.
3) S. 92, 134.
4) S. 201.
5) S. 146.
6) S. 669 ff.
7) S. 93/94.
8) S. 383 ff.
9) S. 119.
10) S. 89.
11) S. 62.
12) S. 348/49.
13) S. 356.
14) S. 293 ff.
15) S. 89.

IV. Die heutige Bedeutung der cl. r. s. st.

1. Abgrenzung der Aufgabe.

Die Behandlung der Frage, welche Bedeutung heute der cl. zukommt, ergibt sich zwangsläufig daraus, wie man die cl. rechtlich auffaßt. Wir waren zu dem Ergebnis gekommen, daß die cl. keine allgemeine Rechtsnorm ist, sondern in jedem Vertrag nur durch Auslegung festgestellt werden kann. Daraus folgt dann auch, daß die Frage nach der Bedeutung der cl. nicht allgemein und abstrakt beantwortet werden kann. Wollte man versuchen, die allgemeine Bedeutung der cl. festzustellen, so ergäbe sich die Notwendigkeit, die Vertragssysteme sämtlicher Staaten daraufhin zu untersuchen, ob einzelne Verträge die cl. enthalten, welche Voraussetzungen sie in jedem Fall haben soll, und welche Wirkungen. Eine solche Untersuchung aber, die sich nicht nur auf die Texte sämtlicher Verträge, sondern auch auf genaue Darstellungen der Vorverhandlung stützen müßte, würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen. Es soll daher nur die wichtigste Frage herausgegriffen werden, nämlich die Frage, inwieweit heute für Deutschland die cl. neben anderen Revisionsmitteln von Wert ist.

2. Die Bedeutung der cl. für Deutschland.

a) Die cl. im Rahmen der übrigen Revisionsmittel.

Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, noch einmal auf die Bedeutung des Begriffs Revision und auf die verschiedenen Revisionsgründe hinzuweisen.

Der Begriff „Revision“ war uns schon oben begegnet, und wir hatten gesehen, daß er in zwei Bedeutungen gebraucht wird: einer weiteren und einer engeren. In der engeren eigentlichen Bedeutung heißt Revision so viel wie Aufhebung (bezw. Abänderung) eines rechtlich vollgültigen und unangreifbaren Vertrages durch übereinstimmenden Willen aller Parteien. Es hatte sich gezeigt, daß Revision i. e. S. rechtlich nur ein Verfahrungsweg ist, während Voraussetzungen und Anwendbarkeit dieses Verfahrens Fragen der Politik sind.

Im weiteren Sinne dagegen bedeutet Revision, wie wir sahen, jede Aufhebung bezw. Abänderung eines Vertrages, und in dieser Bedeutung, wird das Wort allgemein angewandt; auch hier ist es in dieser Bedeutung gemeint, wenn von der cl. als Revisionsgrund gesprochen wird. Die Revision eines Vertrages kann nun auf verschiedenen Gründen beruhen[1]). Einmal kann sie durch Revision i. e. S. erfolgen; da dies jedoch kein rechtliches sondern ein politisches Mittel ist, ist es hier nicht näher zu untersuchen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur die Revision, die auf Rechtsgründen beruht. Die rechtlichen Revisionskann man in zwei Gruppen teilen.

---

1) Kunz S. 279.

Einmal kann ein Vertrag deswegen angreifbar sein, weil er von Anfang an einen Gültigkeitsmangel enthält, und zum anderen deswegen, weil nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der den Vertrag angreifbar macht.

Die Frage, wann ein nachträglich eingetretener Umstand einen Vertrag angreifbar macht, die Hauptaufgabe unserer Untersuchung gewesen; wir haben gesehen, daß Unmöglichkeit der Erfüllung und Gefährdung der Selbsterhaltung zur Beendigung des Vertrages führen, und daß für den Fall, daß die cl. im Vertrag enthalten ist, auch eine Veränderung der Geschäftsgrundlage Nichtigkeit oder Kündbarkeit eines Vertrages herbeiführen kann. Außer diesen Endigungsgründen gehört hierher auch die Nichterfüllung eines Vertrages durch die Gegenpartei. Diese Frage, welche Bedeutung die Nichterfüllung hat, ist zwar ebenso bestritten wie das Problem der cl., aber es wird jedenfalls allgemein anerkannt, daß die redliche Partei in diesem Falle nicht verpflichtet sein kann, den Vertrag weiter zu erfüllen. Ob man ihr nun ein Rücktrittsrecht analog § 326 BGB gibt [1]) oder die Möglichkeit der Repressalie [2]) zugesteht oder ein Kündigungsrecht [3]), oder ob man der Ansicht ist, daß der Vertrag ipso iure nichtig wird [4]), spielt m. E. keine große Rolle. Die Begriffe von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, Kündigung und Rücktritt sind im Völkerrecht bei weitem nicht so stark herausgearbeitet wie im innerstaatlichen Recht. Im innerstaatlichen Recht spielt die Frage des Schadensersatzes und des Ausgleichs der ungerechtfertigten Bereicherung eine wichtige Rolle, sodaß es notwendig ist, die Wirkung der Beendigung eines Vertrages in jedem Fall genau zu bestimmen. Im Völkerrecht dagegen spielt wegen der mehr politischen Natur der Verträge die Frage, welche Wirkung die Beendigung des Vertrages auf die bereits vorgenommenen Leistungen hat, eine untergeordnete Rolle im Vergleich zu der Frage, ob ein Vertrag in Zukunft weitergelten soll oder nicht. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, festzustellen, daß sich im Völkerrecht für jegliche Art der Beendigung eines Vertrages außer der, die im Vertrag selbst vorgesehen ist, der Ausdruck „Revision" eingebürgert hat, der in seiner Farblosigkeit nicht darauf hinweist, welches die Wirkung der Beendigung des Vertrages für die Vergangenheit ist.

Neben dieser Gruppe von Revisionsgründen, die sich aus nachträglich eingetretenen Umständen ergeben, stehen die anderen, die auf einem ursprünglichen Gültigkeitsmangel des Vertrages beruhen. Was als ursprünglicher Gültigkeitsmangel anzusehen ist, ist zwar wiederum im Völkerrecht nicht eindeutig feststellbar, ergibt sich aber im wesentlichen aus den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen des innerstaatlichen Rechts. Daher kommen als Revisionsgründe in Betracht: einmal Willens-

1) So v. Liszt S. 266.
2) Strupp S. 179.
3) Kunz S. 279.
4) So für politische Verträge Bertram S. 41.

mängel wie Irrtum und rechtswidriger Zwang und daneben Inhalsmängel wie unsittlicher oder unerlaubter Inhalt. Ebenso wie bei den vorher besprochenen Revisionsgründen läßt sich auch hier nicht eindeutig sagen, welches die Wirkung in jedem Fall ist, ob Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit. Die Frage ist auch, wie oben dargelegt wurde, verhältnismäßig unwichtig.

Es gibt also eine ganze Anzahl von Revisionsgründen, und die cl. ist nur einer unter vielen; die Frage ist nun, ob die cl. etwa heute für Deutschland eine ganz besondere Bedeutung hat. Um die Antwort gleich vorwegzunehmen: die cl. spielt als Revisionsgrund kaum eine Rolle, dagegen gibt es andere Revisionsgründe, auf die sich Deutschland heute berufen kann. Die folgenden Ausführungen werden dies zeigen.

b) Die cl. im Versailler Vertrag.

Am wichtigsten ist zweifellos die Frage der Revision des Versailler Vertrages. Könnte sich Deutschland nun hierbei auf die cl. berufen? Wir haben gesehen, daß die cl. nicht ipso iure in jedem Vertrag enthalten ist, sondern daß sie ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein muß, um wirksam werden zu können. Da die cl. im Versailler Vertrag nun zweifellos nicht ausdrücklich vorbehalten ist — denn es ist kein Artikel vorhanden, in dem dies geschieht —, so käme nur in Betracht, daß sie stillschweigend vereinbart wurde. Dies müßte durch Auslegung des Vertrages festzustellen sein.

Wie wir oben sahen, setzt die Feststellung der cl. durch Auslegung einen bestimmten Tatbestand voraus, nämlich den, daß die Vertragsparteien erkennbar von einer bestimmten Geschäftsgrundlage ausgegangen sind. Eine solche Geschäftsgrundlage läßt sich nun aber beim Versailler Vertrag nicht nachweisen. Vor allem kann man nicht Umstände wie die militärische Ohnmacht und den moralischen Zusammenbruch Deutschlands als Geschäftsgrundlage bezeichnen. Zwar bildeten diese Tatsachen die Veranlassung, daß Deutschland den Vertrag unterschrieb, aber die Gegenseite ging keineswegs davon aus, daß der Vertrag nur bei Fortdauer dieser Umstände in Geltung bleiben solle. Und nur solche Tatsachen, die von beiden Parteien als Geschäftsgrundlage angesehen wurden, können bei der Auslegung berücksichtigt werden.

Nicht nur der Versailler Vertrag als Ganzes, sondern auch die einzelnen Teile sind nicht auf einer bestimmten Geschäftsgrundlage abgeschlossen. Zweifelhaft könnte man nur bei den Abrüstungsbestimmungen sein, und es wäre zu fragen, ob nicht die Abrüstung der Gegenseite als Geschäftsgrundlage anzusehen sei und demgemäß bei Nichtabrüstung der Siegermächte Deutschland auf Grund der cl. ein Kündigungsrecht dieses Teils des Versailler Vertrags zustände. Ich möchte diese Auffassung ablehnen, da das Abrüstungsversprechen der Vertragsgegner ausdrücklich in der Einleitung zu Teil V des Vertrags aufgenommen

ist und daher als wahres Versprechen einer Gegenleistung, nicht nur als Geschäftsgrundlage, aufzufassen ist.

Die cl. ist also als Revisionsmittel beim Versailler Vertrag nicht verwendbar, und selbst wenn sie durch Auslegung festgestellt werden könnte, wäre sie überflüssig, da Deutschland andere Möglichkeiten hat, gegen den Vertrag von Versailles anzugehen.

Im Vordergrund des Interesses steht augenblicklich die Revision der Teilbestimmungen über die deutsche Abrüstung. Hier braucht sich Deutschland nicht auf die cl. berufen, sondern kann geltend machen, daß die anderen Vertragsparteien ihre Gegenleistung nicht erfüllt haben, und daß Deutschland nach unzähligen Mahnungen an diese Bestimmungen nicht mehr gebunden ist; auch der Versailler Vertrag als Ganzes ist mit anderen Mitteln als mit der cl. angreifbar. Er leidet nämlich unter einem ursprünglichen Gültigkeitsmangel, da Deutschland durch rechtswidrigen Zwang zur Unterzeichnung veranlaßt wurde. Grundsätzlich ist zwar der Zwang, der bei Abschluß eines Friedensvertrags auf den Besiegten ausgeübt wird, nicht rechtswidrig, da der Krieg vor Abschluß des Kelloggpaktes ein völkerrechtlich erlaubtes Mittel war und da ja der Zweck des (rechtmäßigen) Krieges gerade der ist, diesen Zwangszustand herbeizuführen. Im Falle des Versailler Vertrages lagen die Dinge aber insofern anders, als hier Deutschland die Waffen streckte, nachdem die 14 Punkte Wilsons als Grundlage des Friedensvertrages auch von der Gegenseite angenommen waren. Daß dann die Zwangslage, in die sich Deutschland daraufhin begeben hatte, dazu ausgenutzt wurde, Deutschland den Vertrag von Versailles aufzuzwingen, in dem kaum einer der Wilsonschen Punkte verwirklicht worden ist, ist zweifellos rechtswidrig [1]). Daher kann Deutschland den Versailler Vertrag nicht als bindend ansehen. Ob und wann allerdings Deutschland diesen Gültigskeitsmangel geltend machen kann, ist eine politische, keine rechtliche Frage.

c) Die cl. im Locarnopakt.

Der Locarnopakt ist insofern interessant, als in Art. 8 des Garantievertrags eine Vorschrift enthalten ist, die als ausdrückliche Aufnahme der cl. bezeichnet werden kann. In Art. 8 heißt es nämlich: „Er (der Vertrag) soll solange in Kraft bleiben, bis der Rat . . . entscheidet, daß der Völkerbund den Hohen vertragschließenden Teilen genügenden Schutz gewährleistet“. Es ist hierin also die cl. enthalten, und zwar des Inhalts, daß der Vertrag anfechtbar wird, sobald durch die Tätigkeit des Völkerbunds in Europa genügend sichere Verhältnisse geschaffen worden sind; das Verfahren zur Feststellung, ob die Voraussetzungen eingetreten sind, ist ebenfalls in Art 8 geregelt.

---

1) Zitelmann, Sp. 2 ff. Kunz S. 279.

Ist nun außer dieser ausdrücklichen noch eine stillschweigend vereinbarte Klausel in dem Garantievertrag enthalten? Man könnte daran denken, daß die Mitgliedschaft Deutschlands im Völkerbund von den Parteien als Geschäftsgrundlage angesehen wurde. Denn aus den Vorverhandlungen vor Abschluß der Verträge [1]) und aus Art. 10 Abs. 2 des Garantievertrags ergibt sich, daß Deutschlands Eintritt in den Völkerbund zur Voraussetzung des Inkrafttretens der Verträge gemacht war. Meiner Ansicht drücken jedoch Art. 10 Abs. 2 und vor allem die Vorverhandlungen nicht aus, daß Deutschlands Mitgliedsschaft im Völkerbund Geschäftsgrundlage war. Denn es waren allein Frankreich und England, die auf den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund bestanden, während Deutschland selbst, vor allem wegen seiner Beziehungen zu Rußland, dieser Schritt nicht sehr leicht fiel. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß Deutschland seine Mitgliedschaft im Völkerbund als Geschäftsgrundlage betrachtet hätte. Es hat sich schließlich nur dazu bereitgefunden, seine Aufnahme in den Völkerbund als aufschiebende Bedingung anzuerkennen. Mehr besagt daher auch Art. 10 Abs. 2 nicht, eine Auslegung des Vertrages ergibt nicht, daß bei Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund der Vertrag hinfällig werden sollte. Eine Revision der Locarnoverträge auf Grund der cl. ist also nicht möglich, aber auch die sonstigen Revisionsmittel versagen gegenüber dem Locarnopakt als Ganzem; denn bei seinem Abschluß spielten weder Irrtum noch Zwang eine Rolle, auch ist seine Erfüllung nicht unmöglich geworden. Diese Rechtsgültigkeit des Locarnopakts ist denn auch noch im März 1934 von der deutschen Regierung in einer Note an Frankreich anerkannt worden [2]).

In Betracht könnte nur noch kommen, daß eine Einzelbestimmung des Paktes angreifbar wäre. Es ist hier vor allem an Art. 1 des Garantievertrags zu denken, in dem Deutschland sich erneut zur Innehaltung der Art. 42 und 43 Vers. Vertr, betr. die entmilitarisierte Zone, verpflichtet hat. Der Gedanke, hier eine cl. zu interpretieren, indem man die Abrüstungsverpflichtung der Gegenparteien als Geschäftsgrundlage ansieht, ist aber wohl abzulehnen, da weder aus den Vorverhandlungen noch aus dem Vertrag selbst hervorgeht, daß das Abrüstungsversprechen der Gegenparteien der Grund zu der erneuten Verpflichtung, die Bestimmungen über die entmilitarisierte Zone innezuhalten, gewesen wäre. M. E. ist für diesen Teil des Art. 1 jedoch ein anderer Revisionsgrund gegeben. Der erneute Verpflichtung zur Beachtung der Art. 42 und 43 Vers. Vertrag bedeutet doch nur, daß Deutschland diese Artikel nicht mehr wegen unerlaubten Zwangs bei Abschuß des Versailler Vertrags anfechten kann, sie bedeutet dagegen nicht ein Herausnehmen der Art. 42 und 43 aus dem Versailler Vertrag.

1) D' Abernon S. 168, 172, 179; Graf Westarp S. 203.

2) Deutsches Memorandum an Frankreich v. 13. März 1934. Deutsche Allgemeine Zeitung v. 18. März 1934, Nr. 128/129.

Diese Artikel stehen daher immer noch in Zusammenhang mit den übrigen Abrüstungsvorschriften des Versailler Vertrages, und die Verpflichtung der Gegenseite, ihrerseits abzurüsten, ist daher immer noch auch als Gegenleistung für die Entmilitarisierung der Westgrenze anzusehen. Wenn Deutschland nun berechtigt ist, wegen Nichterbringung der Gegenleistung die Abrüstungsbestimmungen für erloschen zu betrachten, so sind von diesem Erlöschen die Art. 42 und 43 nicht etwa deswegen, weil sie auch im Locarnopakt stehen, ausgenommen.

d) Die cl. im Youngplan.

Während so die cl. im Versailler Vertrag gar keine und im Locarnopakt in der Vorschrift des Art. 8 eine theoretische, aber wohl nie praktisch werdende Bedeutung hat, ist dies anders im Youngplan. Hier sind die Vertragsparteien ganz offensichtlich von einer bestimmten Geschäftsgrundlage ausgegangen, denn der Plan wurde aufgebaut auf ganz bestimmten Annahmen von der Zunahme der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und von einer ebenfalls aufsteigenden Entwicklung des Welthandels. Er enthält somit stillschweigend die cl. in dem Sinne, daß er nur solange Geltung haben soll, als diese grundlegenden Tatsachen bestehen bleiben [1]). Als im Jahre 1930 die Wirtschaftskrise in einem ungeahnten Ausmaß hereinbrach, konnte ihr denn auch der Youngplan nicht standhalten, und er wurde praktisch durch das Hoover-Moratorium beendet. Eine rechtliche Beendigung hat er dagegen noch nicht gefunden, denn das Lausanner Abkommen vom 9. Juli 1932, das gemäß seines Art. 2 an die Stelle des Youngplanes treten sollte, ist immer noch nicht ratifiziert worden. Andererseits ist aber auch der Youngplan nicht ohne weiteres durch die Veränderung der Umstände nichtig geworden. Dies ergibt sich aus der Einleitung des in Lausanne geschlossenen Abkommens mit Deutschland, in der ausdrücklich festgestellt ist, daß die Rechtsgültigkeit des Youngplans nicht in Frage steht. Jedoch ist aus dieser Feststellung nicht zu entnehmen, daß die veränderten Verhältnisse nicht einen Kündigungsgrund bilden könnten, sodaß man für den Fall, daß versucht werden sollte, den Youngplan wieder ins Leben zu rufen, Deutschland das Recht zuerkennen muß, den Plan auf Grund der cl. zu kündigen.

e) Die cl. im deutsch-polnischen Abkommen vom 7. März 1934.

Zum Schluß sei dann noch das Abkommen erwähnt, das am 7. März 1934 zwischen dem Deutschen Reich und Polen zur Beendigung des Wirtschaftskrieges abgeschlossen wurde. Es ist ein interessantes Beispiel für eine ausdrückliche Aufnahme der cl. in einen völkerrechtlichen Vertrag. Das Abkommen ist nämlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch kann jede Partei Aufnahme von Verhandlungen verlangen, wenn

1) Vgl. Werth-Regendanz S. 136 ff.

sich herausstellen sollte, daß die Auswirkungen des Abkommens für eine Partei unbefriedigend sind, oder wenn ein Teil durch wirtschaftliche Maßnahmen des anderen sich benachteiligt sieht oder die im Abkommen gegebenen Zusagen nicht halten zu können glaubt; sollten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, so hat der geschädigte Teil ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat.

Die Möglichkeit, in den erwähnten Fällen Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, ist, für sich betrachtet, noch nichts Außergewöhnliches. Vielmehr sahen wir oben, daß die Frage der Aufnahme von Verhandlungen rechtlich nicht zu regeln ist, sondern eine politische Frage ist. Die Bedeutung des Artikels liegt denn auch nicht darin, daß er in bestimmten Fällen ein „Recht auf Verhandlungen" gewährt, wichtig ist vielmehr, daß bei Scheitern dieser Verhandlungen der sich geschädigt fühlende Teil das Abkommen kündigen kann. Es ist hier also ausdrücklich die cl. aufgenommen worden: der Vertrag soll nur solange gelten, als er die unter den gegenwärtigen Umständen zu erwartenden Wirkungen hat. Sollten im Laufe der Zeit, also infolge der Veränderung der Verhältnisse, die Wirkungen sich verschlechtern, so kann der Vertrag gekündigt werden. Die Bedeutung der ausdrücklichen Erwähnung der Möglichkeit, zu Verhandlungen zu schreiten, liegt darin, daß der Versuch solcher Verhandlungen Bedingung für das Kündigungsrecht auf Grund der cl. ist. Voraussetzung für die Geltendmachung der cl. ist also nicht allein, wie gewöhnlich, daß das Weiterbestehen des Vertrages schädliche Wirkungen haben würde, sondern auch, daß vorher eine gütliche Einigung versucht worden ist.

E) Ergebnis.

Fassen wir die Untersuchungen dieser Arbeit noch einmal zusammen, so ergibt sich für die Bedeutung des Satzes p. s. s. folgendes:

Es hat sich gezeigt, daß der Satz p. s. s. gewiß nicht die rechtstheoretische Bedeutung besitzt, die ihm von vielen Schriftstellern zugesprochen wird und daß er vor allem nicht als Ursprungsnorm des gesamten Völkerrechts oder auch nur als Grundlage der verbindlichen Kraft der Verträge angesehen werden kann. Vielmehr besteht seine völkerrechtliche Bedeutung darin, daß er in schlagwortartiger Weise das Wesen des Völkerrechts als wirklicher Rechtsordnung, beruhend auf der rechtlich verbindlichen Kraft der völkerrechtlichen Verträge, bezeichnet. Und ebenso, wie der Satz p. s. s. als allgemeiner Völkerrechtssatz nicht anerkannt werden konnte, so hat sich auch gezeigt, daß die cl. in ihrer Bedeutung als teilweise oder völlige Negierung der Verbindlichkeit der Verträge kein allgemeiner Rechtssatz ist. Es gibt also weder einen Rechtssatz, daß jeder Vertrag gehalten werden müsse, noch einen Rechtssatz, daß jeder Vertrag die cl. in sich trage. Maßgebend für die Frage, ob und inwieweit ein bestimmter Vertrag zu halten sei, kann vielmehr

immer nur der Wille der Parteien sein, so daß also das Problem des Satzes p. s. s., und ebenso das der cl., in Wahrheit ein Problem der Vertragsauslegung ist.

In der Einleitung war darauf hingewiesen worden, daß der Satz p. s. s. und die cl. vor allem bei der Erörterung der Rechtswirksamkeit des Vertragssystems von Versailles eine Rolle spielen. Es hat sich gezeigt, daß keiner der beiden Begriffe ein geltender Völkerrechtssatz ist, so daß mit ihnen also weder ein Argument für noch gegen die Revision gegeben ist. Vielmehr ist auch bei der Frage, ob eine solche Revision möglich ist, immer nach dem Willen der Parteien bei Vertragsschluß zu forschen, und dabei wird man dann, wie wir zeigen konnten, auf eine ganze Reihe von Revisionsgründen stoßen.

Da also bei der Frage, ob ein Vertrag noch wirksam ist, der Wille der Vertragsschließenden ausschlaggebend ist, ist für die Zukunft zu wünschen, daß dieser Wille in den Verträgen möglichst klar zum Ausdruck gebracht und daß dabei auch auf eine künftige Veränderung der Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein gutes Beispiel für einen solchen klaren und mit den Tatsachen rechnenden Vertrag bietet das deutsch-polnische Abkommen vom 7. März 1934. Je häufiger sich in zukünftigen Verträgen die cl. als ausdrückliche Berücksichtigung kommender Veränderung finden wird, desto ehrlicher, klarer und aufrichtiger werden sich die vertraglichen Beziehungen zwischen den Staaten gestalten und desto eher wird die sittliche Forderung „pacta sunt servanda" sich durchsetzen können.

Lebenslauf.

Ich, Herbert Johannes Julius Bauer, bin am 18. Oktober 1911 als ältester Sohn des Architekten Dipl.-Ing. Claus Bauer und seiner Ehefrau Martha geb. Meyer in Marburg a. d. Lahn geboren. Ostern 1918 trat ich in die Vorschule ein und wurde drei Jahre später, Ostern 1921, in das Gymnasium Philippinum zu Marburg aufgenommen. Nachdem ich diese Schule neun Jahre lang besucht hatte, bestand ich am 28. Februar 1930 die Reifeprüfung. Mein erstes Studiensemester brachte ich an der Universität Paris zu, studierte dann je ein Semester in Berlin und Genf und ließ mich schließlich an der Universität Marburg einschreiben, wo ich bis zum Ende meiner Studienzeit blieb. Ich beschäftigte mich vor allem mit öffentlichem Recht (Völkerrecht und Verwaltungsrecht), setzte nebenbei aber auch meine Sprachstudien, die ich in Paris und Genf und auf Reisen nach England begonnen hatte, fort. Am 30. Juni 1934 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 5. September 1934 bin ich als Referendar bei dem Amtsgericht in Gladenbach beschäftigt.